Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

DGVZ

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

M A I 1 9 9 5 · 1 1 0 . J A H R G A N G · N R . 5/95

Große Ehrung für den stellvertretenden Bundesvorsitzenden des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes Obergerichtsvollzieher Eduard Beischall

Der Bundespräsident hat dem Kollegen Eduard Beischall das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Diese Auszeichnung wurde dem Kollegen Beischall am 6. 3. 1995 von der Justizministerin des Landes Niedersachsen, Frau Alm-Merk, in den festlich geschmückten Räumen des Amtsgerichts Wolfenbüttel in einer Feierstunde überreicht.

Frau Alm-Merk, Herr Eduard Beischall

Neben der Justizministerin waren anwesend: der Vizepräsident des Landtages, Landtagsabgeordnete, der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, die Abteilungsleiter I + II aus dem Justizministerium, der Präsident des Landgerichts, der Behördenleiter des Amtsgerichts Wolfenbüttel, eine große Zahl von Kollegen, Anwälte und weitere Ehrengäste.

Die Justizministerin würdigte bei der Übergabe des Bundesverdienstkreuzes das langjährige Engagement des Kollegen Beischall im Deutschen Gerichtsvollzieher Bund.

Sie erklärte, daß dessen ausgezeichnete Arbeit zu einem guten Vertrauensverhältnis zum Justizministerium Niedersachsen geführt habe und daß sie sich daher verpflichtet fühle, diese großartige Arbeit durch persönliche Übergabe des Verdienstordens an den Kollegen Beischall besonders herauszustellen.

Der Bundesvorsitzende des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes, Kollege Hanke, überbrachte die Grüße und Glückwünsche der Landesverbände und des Bundesvorstandes.

Er verband diese mit dem Hinweis an die Justizministerin, daß die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes und die persönliche Übergabe durch sie an den Kollegen Beischall nicht nur als Ehrung für diesen, sondern auch als Anerkennung der

pflichtbewußten Arbeit aller Gerichtsvollzieher gewürdigt werde. Er bedankte sich bei der Ministerin und den anwesenden Vertretern der Justizverwaltung für die bisherige gute Zusammenarbeit, die auch mit dem Bundesvorstand gepflegt worden sei (das Land Niedersachsen ist federführend für Gerichtsvollzieherfragen). Selbstverständlich seien die Kontakte nicht immer frei von gegensätzlichen Ansichten geblieben.

Es seien aber stets ein offenes Ohr und ständige Gesprächsbereitschaft vorhanden gewesen.

Kollege Hanke bat abschließend die Justizverwaltung, vom herkömmlichen dogmatischen, positivistischen Denken abzurücken und dem Gerichtsvollzieher mehr Spielraum für selbständige Entscheidungen einzuräumen. Nur durch selbständiges Handeln des Gerichtsvollziehers sei eine effektive, von Erfolg getragene Vollstreckung möglich.

Er wünschte dem Kollegen Beischall für seine weitere Verbandstätigkeit Gesundheit, Glück und im Interesse aller Kollegen, viel Erfolg.

Der Vorsitzende des Landesverbandes Niedersachsen, Kollege Froh, schloß sich diesen Gratulationen und Glückwünschen im Namen des Landesverbandes Niedersachsen an.

Beim anschließenden gemütlichen Beisammensein bekundeten sowohl die Justizministerin als auch die Abteilungsleiter die Bereitschaft, auch weiterhin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu pflegen und für Gespräche stets zur Verfügung zu stehen.

Besonderer Dank wurde von seiten der Vertreter des Justizministeriums den Gerichtsvollziehern ausgesprochen, die sich für die Aufbauleistung in den neuen Ländern zur Verfügung gestellt haben. Es wurde gewürdigt, daß dies nicht mit besonderen Forderungen des Verbandes verknüpft wurde.

Zwangsvollstreckung und Betreuung

Von Vors. Richter am LG Dr. Günter Christmann, Wiesbaden*)

Die Schriftleitung der DGVZ hat mir die Frage nach der Bedeutung der vormundschaftsgerichtlichen Betreuung für die Zwangsvollstreckung gestellt. Offenbar begegnet der Gerichtsvollzieher bei seiner Arbeit dem insbesondere von Angehörigen vorgebrachten Einwand, der Vollstreckungsschuldner stehe unter Betreuung. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das den Gerichtsvollzieher, der familienrechtlich nicht besonders geschult ist, irritiert. Derartige Irritationen nicht entstehen zu lassen oder abzubauen, ist die Absicht des nachfolgenden Beitrages.

I. Ausblick und Fragestellung

Um die Antwort auf die eingangs gestellte Frage vorwegzunehmen: Das Gesetz kennt keine vollstreckungsspezifische Hinwendung zu Volljährigen, die einen Betreuer haben. Das heißt aber nicht, daß das Betreuungsrecht, das Recht der sozialen Hilfe und Fürsorge, bei der Vollstreckung außen vor bleiben müßte. Denn auch im Vollstreckungsrecht gilt, daß sich der soziale Rechtsstaat vor allem im Umgang mit Menschen bewährt, die auf fremde Hilfe angewiesen sind. Verhängnisvoll wäre es daher, wenn diese ausgerechnet in der Zwangsvollstreckung ihre Persönlichkeit, deren Schutz sich das Betreuungsrecht angelegen sein läßt, beim Vollstreckungsorgan abgeben müßten. Worum geht es also rechtlich?

II. Zielsetzung der Betreuung

Seit dem 1. Jan. 1992 gibt es keine Entmündigung mehr. Ebenso verhält es sich mit der Gebrechlichkeitspflegschaft. Der Gesetzgeber hat sie außer Kraft gesetzt, weil er sie wegen ihrer Herkunft noch aus dem 19. Jahrhundert im Verdacht hatte, über den Bewußtseinstand der Jahrhundertwende nicht hinausgekommen und an die gesellschaftliche Entwicklung nicht angepaßt worden zu sein. In dem generellen Ausschluß des Entmündigten vom Rechtsverkehr – die Entmündigung führte zur Geschäftsunfähigkeit beziehungsweise beschränkten Geschäftsfähigkeit – sah er zu viel Statik. In dem hierdurch bedingten Fehlen von Flexibilität erkannte er einen Widerspruch zu modernen Therapie- und Rehabilitationsbestrebungen. Bei der Gebrechlichkeitspflegschaft vermißte er angepaßte Reaktionsmöglichkeiten auf die unterschiedlichsten Lebenssituationen geistig und seelisch behinderter sowie psychisch kranker und alter Menschen. Auch mißfiel ihm die Praxis des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, die ihre Aufgabe allzu oft schreibtischmäßig und nicht in Form der persönlichen Betreuung erledigte. Diese Mängel will das neue Recht beseitigen. Es hat daher die Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft durch das einheitliche Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt. Mit Hilfe der Betreuung will es die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als Kranke oder Behinderte ernst nehmen und ihre Lebensqualität verbessern, ihre Rechte stärken und Eingriffe in ihre Rechtspositionen nur dort zulassen, wo das unausweichlich ist. Im Mittelpunkt seiner Zielsetzung steht daher das Wohl der Betroffenen. Ihre Anträge, Wünsche und Vorschläge macht es deshalb verbindlich, soweit dies verantwortbar ist.

III. Personenkreis der Betroffenen

Den Kreis der Betroffenen, für die eine Betreuung in Betracht kommt, bestimmt das Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) medizinisch mit den Begriffen der psychischen Krankheit und der körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung.

1. Psychisch Kranke

Psychische Krankheiten (Psychosen) sind krankhafte Veränderungen oder Störungen der seelischen Funktionen. Teilweise sind sie verursacht durch Krankheitsvorgänge, die im Gehirn unmittelbar nachweisbar sind oder sich dort zumindest auswirken. In Frage kommen Anfallsleiden, vor allem aber die senile Demenz, die im Alter erworbene Intelligenzminderung, die ihre Ursache in der Alzheimerschen Krankheit, in Hirngefäßerkrankungen oder anderen degenerativen Prozessen haben kann. Teilweise sind sie körperlich nicht nachweisbar. Hierher gehören die verschiedenen Formen der Schizophrenie und die

*) Der Verfasser ist Mitautor des im Deutschen Taschenbuchverlag dtv als Band Nr. 5616 erschienenen Buches *Brühl/Christmann*, „Alt – krank – behindert: Das Recht in der Pflege", 316 S.

manisch-depressiven Krankheiten. Bei ihnen weisen Gedächtnis und Intelligenz des Kranken keine Lücken auf.

Auch Süchte können Ausdruck einer psychischen Krankheit sein. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen haben nur dann Krankheitswert, wenn schwerste Auffälligkeiten vorliegen.

2. Behinderte

Geistige Behinderungen sind solche, die auf einer angeborenen oder frühkindlich erworbenen Intelligenzminderung beruhen. Den Schweregrad der geistigen Behinderung mißt man nach der Höhe des Intelligenzquotienten.

Seelische Behinderungen dagegen sind bleibende psychische Beeinträchtigungen infolge einer psychischen Erkrankung.

Mit den geistigen und seelischen Behinderungen stehen die körperlichen Behinderungen rechtlich auf einer Stufe. Es gilt jedoch die Besonderheit, daß der körperlich Behinderte einen Betreuer nur auf Antrag erhält, es sei denn, daß er seinen Willen nicht mehr kundtun kann, was bei weitgehender Lähmung vorkommen kann.

Ein solches Antragsrecht räumt das Gesetz zwar auch den psychisch Kranken und den seelisch oder geistig Behinderten ein. In ihrem Falle ist die Antragstellung jedoch keine formelle Voraussetzung für die Einleitung oder Durchführung des Betreuungsverfahrens, das vielmehr von Amts wegen zu betreiben und abzuschließen ist.

Das also sind die Personen, mit denen es der Gerichtsvollzieher zu tun hat, wenn er die Zwangsvollstreckung gegen einen Betreuten betreibt. Sie werden, je größer der Anteil älterer Menschen an unserer Gesellschaftsordnung ist, je weiter sich die Krone des Altersbaumes ausdehnt, den Gerichtsvollzieher mit schöner Regelmäßigkeit beschäftigen und ihn dazu zwingen, sich die Auswirkungen der Betreuung vor Augen zu führen.

IV. Auswirkungen

1. Betreuerbestellung

Unter den weiteren Voraussetzungen der Unfähigkeit des Betroffenen, seine eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen, und der Erforderlichkeit der Betreuung bestellt das Vormundschaftsgericht den soeben beschriebenen Personen einen Betreuer. Dabei bestimmt es den Kreis der Aufgaben, für den der Betreuer zuständig ist. Der Aufgabenkreis des Betreuers entspricht dem Defizit des Betreuten. Er ist nach der Art und dem Schweregrad der Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu bemessen. Fähigkeiten, über die der Betreute noch verfügt, bleiben unangetastet. Die Sorge für sämtliche Angelegenheiten des Betreuten ist als Aufgabenkreis ultima ratio. Selbst dieser umfassende Aufgabenkreis beinhaltet nicht die Befugnis des Betreuers, Post des Betreuten entgegenzunehmen und zu öffnen. Dieser Aufgabenkreis ist wegen seiner Bedeutung ausdrücklich anzuordnen (§ 1896 Abs. 4 BGB). Als Aufgabenkreis im Gesetz erwähnt sind: Personensorge, Aufenthaltsbestimmung, Einwilligung in ärztliche Heilbehandlung, Vermögenssorge, Wohnungangelegenheiten, Postempfangs- und Öffnungsbefugnis, Vollmachtskontrolle. Aber auch innerhalb dieser Aufgabenkreise sind Differenzierungen möglich und je nach Konstellation auch nötig.

2. Betreuungsperson

Als Betreuer ist in erster Linie eine Einzelperson zu bestellen (§ 1897 BGB). Diese kann auch Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins oder der zuständigen Betreuungsbehörde sein. Man spricht dann vom Vereins- oder Behördenbetreuer. Nur wenn die Betreuung durch eine Einzelperson nicht ausreicht, kann das Gericht einen Betreuungsverein zum Betreuer bestellen (§ 1900 BGB). Fehlt es an einem Betreuungsverein oder ist auch diesem eine hinreichende Betreuung nicht möglich, bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer.

3. Rechtsstellung des Betreuten

a) Allgemeines

Die Betreuerbestellung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Diese wird an keiner Stelle des Betreuungsverfahrens geprüft. Ob der Betreute geschäftsfähig ist, beurteilt sich, wie auch sonst, nach der in § 104 Nr. 2 BGB enthaltenen Regelung über die sog. natürliche Geschäftsunfähigkeit. Bis zum Beweis des Gegenteils wird der Betreute hiernach als geschäftsfähig angesehen. Nur vertritt ihn der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Er ist sein gesetzlicher Vertreter und kann mit Wirkung für und gegen den Betreuten handeln.

b) Zustellungen

Damit bringt sich für den Gerichtsvollzieher die Vorschrift des § 171 ZPO ins Spiel, die die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter regelt. Dieser ist Zustellungsadressat, wenn Zustellungen an eine Partei bewirkt werden sollen, die nicht prozeßfähig ist (§ 171 Abs. 1 ZPO). Bekanntlich knüpft die Prozeßfähigkeit an die Geschäftsfähigkeit an (§ 51 Abs. 1 ZPO). Nach § 52 Abs. 1 ZPO richtet sie sich nach der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten; damit aber wird auf die Geschäftsfähigkeit abgestellt, so daß ein Gleichlauf von Geschäftsfähigkeit und Prozeßfähigkeit besteht.

aa) Normalfall

Da aber – wie gesagt – das Betreuungsverfahren von Geschäftsfähigkeitsfragen losgelöst ist, durch die Betreuerbestellung kein Fall der Geschäftsunfähigkeit und damit auch kein solcher der Prozeßunfähigkeit eintritt, ist regelmäßig nicht der Betreuer, sondern der Betreute Zustellungsadressat.

bb) Fall des Einwilligungsvorbehalts

Anders ist es im Falle des Einwilligungsvorbehalts. Damit hat es folgende Bewandtnis: Weil die Betreuerbestellung nichts über die Geschäftsunfähigkeit besagt, kann der Betreute auch innerhalb des Aufgabenkreises des Betreuers uneingeschränkt und selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen, ohne dabei an die Zustimmung des Betreuers gebunden zu sein, obwohl dieser sein gesetzlicher Vertreter ist. Er kann daher auch Willenserklärungen des Betreuers widerrufen. Eine andere Frage ist nur, welche Folgerungen aus derartigen Uneinigkeiten zwischen Betreuer und Betreutem, aus etwa unsinnigen Bestellungen, unkontrollierten Geldausgaben oder sonst uneinsichtigen Selbstschädigungen des Betreuten zu ziehen sind. Hier wird der Betreuer das Gericht benachrichtigen müssen, damit dieses im Einzelfall die Teilnahme des Betreuers am Rechtsverkehr einschränkt. Dies geschieht durch Anordnung eines sog. Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 BGB). Das bedeutet inhaltlich, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. Es gelten dann die Vorschriften über die beschränkte Geschäftsfähigkeit. Beschränkt Geschäftsfähige aber sind re-

gelmäßig prozeßunfähig[1]). Sie bedürfen zu Willenserklärungen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, können sich also nicht im Sinne des § 52 Abs. 1 ZPO vertraglich verpflichten und demgemäß nicht Zustellungsadressat nach § 171 Abs. 1 ZPO sein. Dies ist vielmehr der Betreuer, soweit der Einwilligungsvorbehalt reicht.

c) Vermögensoffenbarung

Nicht anders verhält es sich bei der Offenbarungspflicht nach § 807 ZPO, die der prozeßfähige Schuldner zu erfüllen hat. Wenn er nicht prozeßfähig ist, hat für ihn sein gesetzlicher Vertreter zu offenbaren[2]). Da die Betreuerbestellung allein nicht prozeßunfähig macht, bleibt es dabei, daß der Betreute als Schuldner selbst die eidesstattliche Versicherung abgeben muß. Nur wenn das Gericht einen Vermögensbetreuer bestellt und Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, muß der Betreuer als gesetzlicher Vertreter offenbaren.

V. Ungeschriebene Gerichtsvollzieherpflichten

Auch wenn wegen der vollstreckungsrechtlichen Abstinenz des Vollstreckungsrechts darüber hinaus den Gerichtsvollzieher die Betreuung – grob gesagt – nichts angeht, muß er sich doch in die Zielsetzung des Betreuungsrechts (o. I.) einbinden lassen, und zwar nicht nur, wenn die Betreuung das Vermögen, sondern auch dann, wenn sie die Personensorge oder Teile davon betrifft, weil die Auswirkungen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen häufig nicht auf das Vermögen zu beschränken sind. Das heißt, daß der Gerichtsvollzieher die Pflicht des Betreuers zu beachten hat, die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht (§ 1901 Abs. 1 S. 1 BGB). Dieser Verpflichtung kann der Betreuer jedoch nur dann nachkommen, wenn er von dem Vollstreckungsverfahren erfährt, ihn der Gerichtsvollzieher über durchzuführende Vollstreckungsmaßnahmen informiert. Es dürfte daher zumindest nobile officium des Gerichtsvollziehers sein, den Betreuer zu informieren, bevor er mit der Vollstreckung beginnt, damit der Betreuer deren Auswirkungen in der Person des Betreuten abfedern kann.

---

[1]) S.*Christmann*, Zustellungen an Minderjährige, DGVZ 1994, 65 ff

[2]) *Zöller/Stöber*, ZPO, 19. Aufl., § 807 RZ 6

Die Befragung und Mitteilung gem. § 806 a ZPO

Von Dipl. Rechtspfleger Peter Krauthausen, Düren

I. Entstehung, Zielsetzung und Systematik

Die Vorschrift des § 806 a ZPO ist durch Artikel 1 Nr. 64 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I Seite 2847) mit Wirkung vom 1. April 1991 eingeführt worden. Schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung haben die Gerichtsvollzieher häufig die Schuldner nach dem Arbeitgeber oder den Anschriften anderer Drittschuldner befragt, ohne daß es für diese Verfahrensweise eine Rechtsgrundlage gab. Die bisher geübte Praxis ist mit Einführung des § 806 a ZPO nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Unter dem Aspekt der Rechtspflege-Vereinfachung hat sich der Gesetzgeber von der in Kraft getretenen Neuregelung eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte hinsichtlich der Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO versprochen. Es wurde angenommen, daß sich die Verfahren gem. §§ 807, 899 ff ZPO einschließlich der Haftbefehlsverfahren wesentlich verringern, wenn im Vorfeld der Gerichtsvollzieher Kenntnisse von möglichen Geldforderungen an Drittschuldner erhält und diese dem Gläubiger mitteilt, so daß er durch Forderungspfändung und -überweisung (§§ 829, 835 ZPO) oder möglicherweise durch Anzeige einer Zession schneller und verfahrensökonomischer zum Zuge kommt. Ob die insoweit gewünschte Zielsetzung tatsächlich eingetreten ist, muß angezweifelt werden. Statistische Erhebungen bei einigen Gerichten zu den in den Jahren 1990 bis 1994 anhängig gewordenen EV-Verfahren zeigen, daß eher eine Zunahme als eine gewünschte Abnahme der vollstreckungsgerichtlichen Inanspruchnahme insoweit zu verzeichnen ist.

II. Voraussetzungen für die Anwendung von § 806 a ZPO

Gemeinsame Voraussetzungen zu Abs. 1 und 2

Der Gerichtsvollzieher muß bemüht sein, sich die Kenntnisse zu Forderungen des Schuldners anläßlich der *Geld*-zwangsvollstreckung für *den* Gläubiger zu verschaffen. Nur diesem darf er davon Mitteilung machen. Das vom Gesetzgeber gewählte Wort „anläßlich" beschränkt die Verwertbarkeit der erworbenen Erkenntnisse daher nur auf das gerade vorliegende Auftragsverhältnis. Es ist dem Gerichtsvollzieher verwehrt, diese Kenntnisse anderen Gläubigern zu vermitteln, da er sonst gegen die ihm auferlegte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstoßen würde (vgl. § 5 GVO). Allerdings steht Offenkundigkeit im Sinne von § 291 ZPO der mit zulässigen Mitteln erlangten Kenntnis gleich (*Zöller/Stöber*, ZPO, 19. Aufl. Rn. 7 zu § 806 a). So darf z. B. die allgemein bekannte Tatsache, daß der Vollstreckungsschuldner eine ihm gehörige Eigentumswohnung an den Mieter X vermietet hat, auch anderen Gläubigern mitgeteilt werden. Es verbietet sich andererseits auch die Weitergabe von Kenntnissen an diesen Gläubiger, die der Gerichtsvollzieher nach Erledigung des Zwangsvollstreckungsauftrages erlangt hat.

Eine Pfändung kann z. B. wegen §§ 803, 811, 812 ZPO nicht bewirkt werden oder eine ausgebrachte Pfändung führt nach dem mutmaßlichen Erlös nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers.

Verweigert der Schuldner gem. Art. 13 GG, § 758 ZPO die Durchsuchung der Wohnung und erhält der Gerichtsvollzieher bei dieser Gelegenheit Kenntnis von pfändbaren Forderungen des Schuldners, so darf er diese Kenntnisse an den Gläubiger nicht weitergeben, weil die Zwangsvollstreckung noch nicht begonnen hat (*Zö/Stö* aaO). Führt andererseits die Zwangsvollstreckung mutmaßlich zur vollen Befriedigung des Gläubigers hinsichtlich seiner Forderung und der Kosten, so ist eine Mitteilung von Kenntnissen an den Gläubiger zu unterlassen, da § 806 a ZPO nicht dem Zweck dienen soll, dem Gläubiger etwa künftige Zwangsvollstreckungen aus anderen Titeln vorbereitend zu erleichtern. Eine solche Mitteilung könnte gegen § 353 b Abs. 1 StGB verstoßen (*Schuschke*, ZPO, § 806 a Rn. 1).

Eines besonderen Antrages des Vollstreckungsgläubigers um eine Mitteilung nach § 806 a ZPO bedarf es nicht. Durch Gläubigerantrag kann aber auch nicht die Ermittlungs- und Mitteilungspflicht des Gerichtsvollziehers über § 806 a ZPO hinaus ausgedehnt werden (*Zö/Stö*, aaO, Rn. 9). Da die Ermittlungen nur anläßlich der Zwangsvollstreckung anzustellen sind, verbietet sich auch ein Antrag des Gläubigers, *lediglich* Forderungen des Schuldners oder nur dessen Arbeitgeber festzustellen.

Die neue Vorschrift des § 806 a ZPO regelt weder eine Ermittlungspflicht des Gerichtsvollziehers noch eine Auskunftspflicht des Schuldners (*Schilken*, DGVZ 1991, 100). Während wohl unbestritten ist, daß der vom Gerichtsvollzieher Angetroffene keinerlei Auskunftspflichten hat, besteht keine Einigkeit hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmung eine Befragungspflicht des Gerichtsvollziehers beinhaltet. MünchKomm ZPO-*Schilken*, § 806 a, Rn. 2 bejaht eine solche Ermittlungspflicht des Gerichtsvollziehers. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, da – wie schon dargelegt – der Wunsch nach einer spürbaren Entlastung der Vollstreckungsgerichte nur dann zu erreichen ist, wenn der Gerichtsvollzieher angehalten ist, das dem Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung vorgelagerte Mobiliarvollstreckungsverfahren unter Ausschöpfung der ihm in § 806 a ZPO zur Verfügung stehenden Mittel effizient abzuschließen (vgl. auch dazu: *Schilken*, DGVZ 1991, 99 f). Denn nur, wenn die Vollstreckungsgläubiger solchenfalls Kenntnis erhalten von potentiellen der Pfändung unterworfenen Forderungen des Schuldners, kann mit einer Verringerung der Verfahren gem. §§ 807, 899 ff ZPO gerechnet werden.

Besondere Voraussetzung zu § 806 a Abs. 1 ZPO

Dem Gerichtsvollzieher obliegt eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger, wenn er durch Befragung des *Schuldners* oder durch Einsicht in Schriftstücke Kenntnis von *Geld*forderungen des Schuldners erhält. Aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes des Vollstrekkungsschuldners sind daher Umfragen bei Mitbewohnern im Hause oder in der Nachbarschaft sowie bei Bekannten nicht zugelassen. Auch ist § 806 a Abs. 1 ZPO nicht anzuwenden auf die Ermittlung von Herausgabeansprüchen und sonstigen Rechten im Sinne von § 857 ZPO und deren Mitteilung an den Gläubiger.

Neben einer Befragung darf der Gerichtsvollzieher Einsicht in Schriftstücke des Schuldners nehmen. Gemeint ist das beiläufige oder vom Gerichtsvollzieher erbetene, vom Schuldner genehmigte Einblicknehmen in Unterlagen, nicht aber das würdelose Herumschnüffeln in den Schriftstücken des Schuldners nach Art der amtlichen Durchsuchung im Rahmen des Zwangsvollstreckungsauftrages (*Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 53. Aufl., Rn. 5 zu § 806 a). Die so ermittelten Geldforderungen des Schuldners teilt er unter Angabe von Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie des Grundes der Forderungen und der für diese bestehenden Sicherheiten dem Gläubiger mit. Diese Angaben benötigt der Gläubiger zur Durchführung einer Forderungspfändung gem. § 828 ff ZPO.

Daß dem Schuldner von dieser Mitteilung eine Abschrift zu erteilen ist, ist nicht vorgesehen, da ein Fall des § 763 Abs. 2 ZPO nicht vorliegt (*Zö/Stö*, aaO Rn. 10); dagegen vertritt *B/L*, aaO, Rn. 9 den Standpunkt, daß dem Schuldner stets eine Abschrift der Mitteilung zu erteilen ist. Dieser Ansicht ist schon deshalb nicht zuzustimmen, weil die Mitteilung dem angetroffenen Schuldner gem. § 763 Abs. 1 ZPO mündlich zur Kenntnis gebracht werden kann.

Besondere Voraussetzungen zu § 806 a Abs. 2 ZPO

Trifft der Gerichtsvollzieher in Erledigung des Vollstrekkungsauftrages den Schuldner nicht an, so kann er die zum Hausstand des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen nach dem *Arbeitgeber* des Schuldners befragen. Es ist somit dem Gerichtsvollzieher verwehrt, sich über die angetroffene Person Kenntnisse zu anderen möglichen Geldforderungen und Drittschuldnern zu verschaffen (*Zö/Stö*, aaO, Rn. 12). Entsprechend der sprachlichen Version „kann" handelt es sich bei den Befragungen nach § 806 a Abs. 2 ZPO um eine Ermessensentscheidung des Gerichtsvollziehers.

Der Auffassung von *Zö/Stö*, aaO, Rn. 12, daß auch der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu den „zum Hausstand des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen" zählt, ist zuzustimmen. Nicht zuzustimmen ist jedoch der Meinung von *Zö/Stö* und *B/L*, aaO, Rn. 12, daß auch eine *minderjährige* erwachsene Person zum Befragtenkreis zu rechnen ist. Diesen Standpunkt vertreten diese Kommentatoren durch einen Verweis auf die insoweit in § 181 ZPO aufgestellten Grundsätze. Dies mag bei einer Ersatzzustellung auch zutreffen, da der Empfänger hinsichtlich der Weiterleitung an den Adressaten lediglich die Aufgaben eines Boten hat. Es reicht daher bei der Zustellung aus, daß man angesichts der körperlichen Entwicklung des Empfängers davon ausgehen kann, daß dieser das Schriftstück ordnungsgemäß weitergeben werde (BGH, NJW 81, 1614), so daß unter diesem Aspekt die Minderjährigkeit unerheblich ist. Solche Argumente und Erfordernisse lassen sich auf die im Sinne von § 806 a Abs. 2 angetroffene erwachsene Person nicht übertragen. Diese erwachsene Person muß meines Erachtens *volljährig* sein. Es bietet sich an, insoweit die zu § 758 ZPO gebildeten Meinungen auf die Bestimmung des § 806 a Abs. 2 ZPO zu projezieren. Nach § 107 Abs. 1 GVGA kann der Schuldner oder in seiner Abwesenheit ein angetroffener erwachsener Hausgenosse der Durchsuchung widersprechen. Diese angetroffene Person übt bei Abwesenheit des Schuldners für diesen das Hausrecht aus (vgl. *Seip*, DGVZ 1990, 29; *Behr*, DGVZ 1980, 52). Erwachsene Hausgenossen (Ehegatte, volljährige Kinder, der Lebensgefährte) und ausdrücklich bevollmächtigte Personen (Prokurist, Geschäftsführer) haben bei Abwesenheit des Schuldners ein eigenes Einwilligungs- bzw. Verweigerungsrecht (so: *Behr*, aaO). Trifft der Gerichtsvollzieher in Erledigung eines Vollstreckungsauftrages solchenfalls lediglich in der Wohnung des Schuldners einen minderjährigen Hausgenossen an, so darf mithin konsequenterweise die Zwangsvollstreckung nicht beginnen. Der Gerichtsvollzieher muß sich in seiner Verfahrensgestaltung so verhalten, als wenn er bei einem Vollstreckungsversuch keine Person in der Wohnung des Schuldners angetroffen hätte (§ 107 Abs. 6 GVGA). Selbstverständlich darf er dem Minderjährigen auftragen, irgendwelche Nachrichten an den Schuldner weiterzuleiten, da es sich insoweit wieder nur um eine Botentätigkeit handelt.

Auch wenn der Schuldner nicht angetroffen wird (§ 806 a Abs. 2 ZPO), besteht eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der *Erkenntnisse*, die durch Einsicht in Schriftstücke gewonnen werden. Insoweit gilt das in § 806 a Abs. 1 ZPO Normierte entsprechend.

Eine Auskunftsverpflichtung besteht für den angetroffenen Dritten, genau wie im Falle des Absatzes 1 für den Schuldner, nicht. Jedoch hat der Gerichtsvollzieher gem. § 806 a Abs. 2 ZPO die Pflicht, die erwachsene Person auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Die Erkenntnisse, auch die nicht mitteilungsrelevanten, hat der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsprotokoll festzuhalten (§§ 762, 763 ZPO). Im Land Nordrhein-Westfalen ist zu den Befragungen des § 806 a ZPO der doppelseitige amtliche Vordruck GV 25 eingeführt wor-

den, dessen sich die in diesem Lande tätigen Gerichtsvollzieher zwingend bedienen müssen (§ 107 GVO). Dieser Vordruck ist Bestandteil des Vollstreckungsprotokolls. Die nach § 806 a ZPO gewonnenen Erkenntnisse hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen. Dies geschieht durch Übersendung des Vollstreckungsprotokolls, ohne daß der Gläubiger hierzu ausdrücklich einen Antrag stellen müßte (vgl. § 135 Abs. 5 a GVGA n. F. in Verbindung mit § 108 a GVGA). Der im Falle des § 806 a Abs. 1 ZPO anwesende Schuldner erhält von dieser Mitteilung keine Abschrift (*Zö/Stö*, aaO, Rn. 10). Daß dem Schuldner im Falle des § 806 a Abs. 2 ZPO eine Protokollabschrift zu erteilen ist, ergibt sich schon aus § 763 Abs. 2 ZPO und § 135 Abs. 5 b GVGA. Nach § 806 a Abs. 1 ZPO hat der Gerichtsvollzieher Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderung und für diese bestehende Sicherheiten dem Gläubiger mitzuteilen. Schon diese sprachliche Version ist so klar, daß sie keiner weiteren Interpretation bedarf. Nach § 806 a Abs. 2 ZPO hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger seine *Erkenntnisse* mitzuteilen. Die Meinungen, was unter mitzuteilende Erkenntnisse im Sinne von § 806 Abs. 2 ZPO zu verstehen ist, sind nicht einheitlich. Während *Zö/Stö*, aaO, Rn. 12 die Auffassung vertreten, daß neben den positiven Erkenntnissen, also Namen und Anschrift des Arbeitgebers auch die Tatsache mitzuteilen ist, daß eine Auskunft (freiwillig) nicht gegeben wurde, beschränken sich *B/L*, aaO, Rn. 14 darauf, daß hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse und deren Mitteilung dieselben Regeln wie bei einer Mitteilung nach Abs. 1 dieser Bestimmung gelten sollen. Danach kommt eine Mitteilung nur in Betracht, wenn der angetroffene Dritte dem Gerichtsvollzieher Name und Anschrift des Arbeitgebers bekanntgemacht hat. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Angesichts des Sinngehalts der gesetzlichen Bestimmung und mit Blick auf die Interessen des Gläubigers sollten nur solche Erkenntnisse mitgeteilt werden, die der Gerichtsvollzieher erfahren hat und mit denen der Gläubiger „etwas anfangen" kann. Dieser aber hat nur Interesse an solchen Mitteilungen, die ihrem Inhalt entsprechend die Möglichkeit zur Einleitung einer Forderungspfändung (§§ 829 ff ZPO) eröffnen und somit der Realisierung seiner Vollstreckungsforderung förderlich sind. So auch im wesentlichen *Thomas-Putzo*, ZPO, 19. Aufl., Rn. 9 zu § 806 a.

Die Befragung des angetroffenen Dritten durch den Gerichtsvollzieher sollte sich jedoch nicht nur auf die Angaben zu Namen und Anschrift des Arbeitgebers beschränken. Sie sollte sich auch auf Namen und Anschrift von Leistungsträgern erstrecken, die zuständig sind für die Gewährung von laufenden Sozialgeldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind und Lohnersatzfunktion aufweisen, da diese Leistungsberechtigten in die Nähe des Lohn- und Gehaltsempfängers rücken (*Hornung*, Rpfleger 1989, 7). So ist z. B. die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 23 Abs. 1 SGB I eine Lohnersatzleistung, bei der sich die Pfändungsvoraussetzungen unbeschadet der Sonderregelung in § 54 SGB I grundsätzlich nach den Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen richtet (BGH NJW 1985, 976).

Im einzelnen kommen zur Ermittlung von weiteren Drittschuldnern angesichts einer Pfändung gem. § 54 Abs. 4 SGB I in Betracht:

a) die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit für Leistungen der Arbeitsförderung nach dem AFG (§ 19 SGB I);

b) die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 21 SGB I);

c) die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft sowie die Landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte (§ 23 SGB I).

III. Schreibauslagen für die Mitteilungen gem. § 806 a ZPO

In Verbindung mit der neuen Bestimmung des § 806 a ZPO hat auch die GVGA zwei Änderungen erfahren, die bisher nicht jedem Gerichtsvollzieher geläufig sind. Zunächst hat der Wortlaut des § 806 a ZPO in § 108 a GVGA seinen Niederschlag gefunden. Wichtiger ist angesichts der zu erhebenden Schreibauslagen die Neufassung des § 135 Abs. 5 GVGA. Diese Vorschrift lautet jetzt:

„Eine Abschrift des Pfändungsprotokolls ist zu erteilen

a) dem Gläubiger, wenn er es verlangt oder wenn ihm Erkenntnisse nach § 108 a mitzuteilen sind;

b) dem Schuldner, wenn er es verlangt oder wenn die Vollstrekkung in seiner Abwesenheit stattgefunden hat.

Die Absendung ist auf dem Protokoll zu vermerken."

Damit steht fest, daß dem Gläubiger immer dann eine Protokollabschrift zu übersenden ist, wenn sich aus dieser gewonnene Erkenntnisse zu § 806 a ZPO ergeben. Eines besonderen Antrages auf Erteilung dieser Abschrift bedarf es nicht. Damit steht allerdings auch fest, daß es in Zukunft keine formlosen – schreibauslagenfreien – Mitteilungen über die Erledigung eines Vollstreckungsauftrages mehr gibt, wenn die Vollstrekkung ganz oder teilweise fruchtlos verlaufen ist, der Gerichtsvollzieher von seiner Befragungspflicht Gebrauch gemacht und mitteilungspflichtige Erkenntnisse daraus gewonnen hat.

Für die Erteilung einer Abschrift des Vollstreckungsprotokolls werden vorliegend Schreibauslagen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 a GVKostG erhoben, weil der Gerichtsvollzieher diese Abschriften „nach gesetzlicher Vorschrift" zu fertigen hat. Zwar ergibt sich die Verpflichtung zur Erteilung einer Protokollabschrift nicht aus einer Gesetzesnorm – § 806 a ZPO verlangt lediglich die Mitteilung an den Gläubiger –, jedoch gehört auch die Beachtung der Vorschriften der Geschäftsanweisung zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers (§ 1 Abs. 3 GVGA). Sie ist gleichermaßen für den Bereich der Justizverwaltung verbindlich.

Ist von der Justizverwaltung vereinzelt für die Befragungen gem. § 806 a ZPO ein amtlicher Vordruck eingeführt worden, so ist dieser Inhalt und Bestandteil des Vollstreckungsprotokolls und wirkt sich bei der Erteilung einer Abschrift seiten- bzw. schreibauslagenerhöhend aus.

Da die vorstehende Auffassung allein dem Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers entspricht, muß der Meinung von *Schröder-Kay*, „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher", 9. Aufl., Anm. 36 zu § 36 GVKostG zu diesem Thema vehement widersprochen werden. Sie ist angesichts gegenteiliger gesetzlichen Regelung schlechthin unrichtig.

IV. Auswirkungen auf das Verfahren gem. § 63 GVGA

Es wird vereinzelt die Meinung vertreten, daß das Verfahren gem. § 63 GVGA mit der Einführung des § 806 a ZPO seine Bedeutung verloren habe. Diese Auffassung wird darauf gestützt, daß der Gerichtsvollzieher einem (weiteren) Gläubiger keine Tatsachen mitteilen dürfe, von denen er bei vorhergehenden Vollstreckungen Kenntnis erlangt habe. Solchenfalls müsse der Gerichtsvollzieher den Schuldner erneut zum Zwecke der Vollstreckung aufsuchen, um die in § 806 a ZPO vorgesehenen Fragen zu stellen und die gewonnenen Erkennt-

nisse dem Gläubiger mitzuteilen (vgl. dazu DGVZ 1992, 16). Dieser Begründung ist in der Tat angesichts der Fassung „…anläßlich der Zwangsvollstreckung…“ zunächst zuzustimmen. Auch sollte der Gerichtsvollzieher entsprechend der jetzigen Fassung von § 63 Abs. 2 GVGA eine Rücknahme des Vollstreckungsauftrages nicht unterstellen dürfen, wenn das Gläubigerinteresse an der Ermittlung von Drittschuldnern ersichtlich oder zu unterstellen ist. Es sind kaum Fälle denkbar, in denen ein solches Interesse des Gläubigers nicht zu unterstellen wäre. Trotzdem glaube ich, daß es eine Menge von Fällen gibt, in denen sich eine – nur bedingte – Erledigung nach § 63 Abs. 1 GVGA anbietet. Es ist schon im Kosteninteresse nicht tunlich, nur im Hinblick auf § 806 a ZPO *die* Schuldner aufzusuchen, von denen der Gerichtsvollzieher weiß, daß sie z. B. seit Jahren nur Sozialhilfe oder eine geringe Rente beziehen. Auch dürften nach wie vor die Vollstreckungsaufträge im Rahmen der häufig gestellten kombinierten Pfändungs- und Verhaftungsaufträge nach § 63 Abs. 1 GVGA erledigt werden, da in diesen Fällen eine Befragungspflicht des Gerichtsvollziehers verneint werden muß. Der Grund ist darin zu sehen, daß die im gleichen Auftragspaket vom Gläubiger beantragte Verhaftung des Schuldners der Erzwingung der Vorlage eines umfassenden Vermögensverzeichnisses gem. § 807 Abs. 1 ZPO dient. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses hat der Schuldner an Eides Statt zu versichern. In diesem Zusammenhang hat eine persönliche Versicherung des Schuldners zu erfolgen. Im Gegensatz dazu bezieht sich die in § 806 a ZPO vorgeschriebene Befragung auf etwaige Forderungen des Schuldners gegenüber Dritten. Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht vorgesehen. Die mittels einer Verhaftung zu erzwingende Vorlage des Vermögensverzeichnisses und die entsprechende eidesstattliche Versicherung geht weiter als die Befragung nach § 806 a ZPO. Für die Anwendung des § 806 a ZPO ist daher bei einem Pfändungsauftrag in Verbindung mit einem bedingten Verhaftungsauftrag kein Raum. Angesichts der jetzigen Fassung des § 63 Abs. 2 GVGA bietet es sich an, den Gläubiger in der Mitteilung nach § 63 Abs. 1 GVGA darauf hinzuweisen, daß er erneut entsprechenden Antrag stellen kann, wenn er eine Befragung gem. § 806 a ZPO wünscht. Er soll selbst entscheiden, ob er die Verfahrensweise nach § 806 a ZPO oder sofort das EV-Verfahren beantragt.

Fazit:

Die Befragung gem. § 806 a ZPO zählt zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers.

Der anstelle des Schuldners angetroffene erwachsene Hausgenosse muß volljährig sein. Die zu § 181 ZPO insoweit aufgestellten Regeln sind nicht anzuwenden.

Die gem. § 806 a Abs. 2 ZPO mitzuteilenden Erkenntnisse müssen für den Gläubiger angesichts einer möglichen Forderungspfändung ergiebig sein. Im Rahmen des § 806 a Abs. 2 ZPO sind auch Namen sowie Anschriften der Leistungsträger zu ermitteln in den Fällen, in denen der Schuldner Einkünfte mit Lohnersatzfunktion bezieht.

Dem Gläubiger ist, auch ohne seinen Antrag, eine schreibauslagenpflichtige Protokollabschrift zu übersenden, wenn sich aus ihr mitteilungspflichtige Tatsachen zu § 806 a ZPO ergeben (§ 135 Abs. 5 a GVGA).

Das Verfahren gem. § 63 GVGA hat angesichts des Absatzes 2 n. F. nur in beschränktem Umfang seine Bedeutung verloren.

RECHTSPRECHUNG

§ 7 Abs. 3 S. 1 GesO; §§ 90, 91 GVGA

Mit Eröffnung der Gesamtvollstreckung verlieren zuvor gegen den Schuldner eingeleitete, aber nicht abgeschlossene Vollstreckungsmaßnahmen zugunsten einzelner Gläubiger ihre Wirksamkeit selbst dann, wenn sie bereits zu einem Pfändungspfandrecht geführt haben.

BGH, Urt. v. 26. 1. 1995
— IX ZR 99/94 —

Aus den Gründen:

Das klagende Land erließ unter dem 19. Februar 1993 wegen angeblicher Steuerforderungen in Höhe von 277.788,88 DM eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegen die K. GmbH P. (im folgenden: Schuldnerin). Gepfändet wurde unter anderem ein Guthaben der Schuldnerin bei der Streithelferin des klagenden Landes. Dieser wurde die Verfügung am 24. Februar 1993 zugestellt. Am 30. April 1993 wurde nach vorangegangener Sequestration das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Zum Verwalter wurde der Beklagte bestellt. Dieser lehnte unter Hinweis auf § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO eine Auszahlung des Kontoguthabens durch die Streithelferin an das klagende Land ab. Dessen Klage auf Freigabe des Guthabens gab das Landgericht statt. Dagegen wendet sich der Beklagte mit seiner Sprungrevision. Das klagende Land hat dem Übergehen der Berufungsinstanz zugestimmt.

Die Revision hat Erfolg.

I.

Das Landgericht hat die Verurteilung auf die Erwägung gestützt, bei der Pfändungs- und Einziehungsverfügung habe es sich nicht um eine „eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme“ im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO gehandelt. Mit Entstehen des Pfändungspfandrechts sei die Vollstreckungsmaßnahme abgeschlossen gewesen. Eine derartige Sicherung, die gemäß § 12 GesO zur „Absonderung“ berechtige, bleibe nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens wirksam, auch wenn der Gläubiger bis dahin nicht vollständig befriedigt worden sei.

II.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

1. Die Tragweite der genannten Vorschrift ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten. Die Meinung des Landgerichts wird vom OLG Dresden (EWiR 1995, 59), Hess/Binz/Wienberg (GesO 2. Aufl. § 7 Rdnr. 31) und – soweit es sich um vor dem Eröffnungsantrag erlangte Pfändungspfandrechte handelt – Braun/Bußhardt (ZIP 1992, 902, 905) geteilt. Im entgegengesetzten Sinne hat das Landgericht Dresden entschieden (ZIP 1994, 1710). Dieser Ansicht folgen auch Kilger/K. Schmidt (KO 16. Aufl. § 7 GesO Anm. 3 a), Gottwald/Gerhardt (Nachtrag GesO zum Insolvenzrechtshandbuch

1993, Kap. III 4. Abschn. B I Rdnr. 13), Zeuner (in: Smid/Zeuner, GesO § 7 Rdnr. 28), Haarmeyer/Wutzke/Förster (GesO 2. Aufl. § 7 Rdnr. 27), Smid (Gesamtvollstreckung 1992 S. 75), Lübchen/Landfermann (ZIP 1990, 829, 833 u. Fußn. 29), Obermüller (WM 1994, 1869, 1870); Pape/Voigt (WiB 1994, 631, 633 f) und Pape (EWiR 1995, 59, 60).

2. Die zuletzt genannte Auffassung verdient den Vorzug.

a) Das Landgericht hat für seine Ansicht in erster Linie den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit angeführt. Wann ein Pfändungspfandrecht entstehe, könne unschwer festgestellt werden; demgegenüber sei die Überprüfung der vollständigen Befriedigung mit Unsicherheiten behaftet. Das Landgericht hat hierbei an die Meinung angeknüpft, „eingeleitet" sei eine Vollstreckungsmaßnahme so lange, als sie noch nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt habe (so Kilger/K. Schmidt, aaO; Haarmeyer/Wutzke/Förster, aaO; Zeuner, in: Smid/Zeuner, aaO; Smid, aaO). Diese Meinung ist unzutreffend. Eine Einzelvollstreckungsmaßnahme endet, wenn sie vollständig durchgeführt ist; sie braucht nicht notwendig Erfolg gehabt und zu einer Befriedigung des Gläubigers geführt zu haben (Stein/Jonas/Münzberg, ZPO 20. Aufl. vor § 704 Rdnr. 114; Thomas/Putzo, ZPO 18. Aufl. Vorbem. § 704 Rdnr. 29). Wann eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt und somit beendet ist, kann ohne weiteres festgestellt werden. Derartige Feststellungen sind häufig zu treffen, so zum Beispiel um zu prüfen, ob von den nur in der Zwangsvollstreckung zulässigen Rechtsbehelfen noch Gebrauch gemacht werden kann. Im übrigen bleibt eine Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme, die bis zur Eröffnung der Gesamtvollstreckung nicht zur vollständigen, wohl aber zur teilweisen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, im Umfang der Teilbefriedigung wirksam (wohl ebenso Gottwald/Gerhardt, aaO Rdnr. 14).

Weiter hat das Landgericht seine Entscheidung darauf gestützt, die Gegenansicht führe zu einer Ungleichbehandlung der Gläubiger je nachdem, ob das Insolvenzverfahren der Gesamtvollstreckungsordnung oder der Konkursordnung unterliege. Über drei Jahre nach der Wiedervereinigung sei eine „Berechtigung der Ungleichbehandlung nicht mehr ohne weiteres ersichtlich". Dabei hat das Landgericht außer acht gelassen, daß die Fortgeltung der Gesamtvollstreckungsordnung im Beitrittsgebiet – bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Neuregelung – aus triftigen Sachgründen (vgl. dazu Kilger/K. Schmidt, Allgemeines Anm. 1 vor § 1 GesO) im Einigungsvertrag vereinbart (Art. 8 i. V. m. Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. I Nr. 2 u. 3, Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Anl. II Kap. III Sachgeb. A Abschn. II Nr. 1) und vom Gesetzgeber sanktioniert worden ist (Einigungsgesetz v. 23. September 1990 BGBl II, 885). Da inzwischen bereits eine bundeseinheitliche Insolvenzordnung verabschiedet worden ist, die am 1. Januar 1999 in Kraft treten soll (BGBl 1994 I, 2866), ist gewährleistet, daß das Nebeneinander zweier unterschiedlicher Konkursgesetze nur eine beschränkte Übergangszeit dauern wird. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

b) Die Auffassung, daß § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO lediglich § 14 KO entspreche und somit für ein bereits vor Eröffnung des Verfahrens erlangtes Pfändungspfandrecht den Gläubigern ein Recht zur abgesonderten Befriedigung gewähre, ist mit dem Wortlaut der Vorschrift kaum vereinbar. Da sich diese auf alle „eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen" bezieht, sind umgekehrt nur solche auszunehmen, die im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung abgeschlossen sind. Die Zwangsvollstreckung in eine Forderung ist mit dem Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (hier: der entsprechenden Verfügung) im allgemeinen nicht beendet, solange nicht der – leistungsfähige – Drittschuldner an den Gläubiger geleistet hat (MünchKomm/K. Schmidt, ZPO § 766 Rdnr. 45; vgl. auch BGHZ 72, 334, 337).

c) Gegen die Meinung des Landgerichts spricht auch der Sinn und Zweck des § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO. Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 3 Satz 1 GesO, von denen die zweite wörtlich aus der Gesamtvollstreckungsverordnung der DDR aus dem Jahre 1975 übernommen wurde, sollen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung stärker zur Geltung bringen als dies in der Konkursordnung der Fall ist (Gottwald/Gerhardt, aaO Kap. III 4. Abschn. B I Rdnr. 1; Zeuner, in: Smid/Zeuner, § 7 GesO Rdnr. 21; Haarmeyer/Wutzke/Förster, § 7 GesO Rdnr. 24; Lübchen/Landfermann, aaO; Braun/Bußhardt ZIP 1992, 902, 903). Während § 14 KO lediglich Beginn und Fortführung der Einzelzwangsvollstreckung für die Dauer des Konkursverfahrens verbietet, erstreckt § 2 Abs. 4 GesO das Verbot auf die Zeit zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung; § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO läßt vor dem Eröffnungsantrag eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen mit der Verfahrenseröffnung ihre Wirksamkeit verlieren, wenn die Vollstrekkung bis dahin nicht abgeschlossen ist. Die zuletzt genannte Vorschrift soll außerdem verhindern, daß vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens eingeleitete Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Eröffnung der Gesamtvollstreckung fortgesetzt werden und deren Abwicklung stören.

d) Für diese Auslegung des § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO spricht schließlich, daß der Gesetzgeber der DDR bei der Prüfung der Frage, wie der Einführung der sozialen Marktwirtschaft auf dem Gebiet des Insolvenzrechts Rechnung getragen werden sollte, auf die damals in der Bundesrepublik Deutschland laufenden Reformarbeiten Rücksicht genommen hat (Lübchen/Landfermann ZIP 1990, 829, 830). Damals lag bereits der Referentenentwurf einer Insolvenzordnung vor, der in Anlehnung an die §§ 28 Abs. 1, 87, 104 VerglO eine objektive Rückschlagsperre vorsah (§ 94). Dem § 94 des Referentenentwurfs entspricht § 88 der inzwischen verabschiedeten Insolvenzordnung. Danach wird eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners, die ein Insolvenzgläubiger nicht früher als einen Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Zwangsvollstreckung erlangt, mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam. § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO unterscheidet sich von § 88 InsO nur insoweit, als diese Vorschrift eine zeitlich begrenzte Rückschlagsperre begründet, wohingegen § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO zeitlich unbegrenzt zurückwirkt. Man mag es bedauern, daß § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO deshalb auch vollstreckungsrechtlichen Rechtserwerb erfaßt, der lange vor der Krise erfolgte (so auch Gottwald/Gerhardt, aaO Kap. III 4. Abschn. B I Rdnr. 1). Diese Wirkung ist jedoch vom Gesetzgeber gewollt.

Die Meinung, für Vollstreckungsmaßnahmen, die bis zur Eröffnung des Verfahrens nicht beendet worden seien, hätte kein Regelungsbedarf bestanden, § 7 Abs. 3 GesO müsse sich also auf nach Antragstellung, aber vor Eröffnung eingeleitete und vollständig beendete Vollstreckungsmaßnahmen beziehen (so Braun/Bußhardt, aaO S. 905; dagegen jedoch Kilger/K. Schmidt, § 7 GesO Anm. 3 a), ist unzutreffend. Zwar kann eine vor Eröffnung des Verfahrens nicht wirksam gewordene Pfändungsmaßnahme danach nicht mehr wirksam werden. Das schließt aber Regelungsbedarf nicht aus, wenn man die Erlangung eines wirksamen Pfändungspfandrechts nicht mit dem Ende der Zwangsvollstreckung gleichsetzt. Im übrigen liefe § 7 Abs. 3 GesO, bezöge er sich allein auf nach dem Eröffnungsantrag eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen, wegen § 2 Abs. 4 GesO weitgehend leer (diese Gefahr sehen auch Braun/Bußhardt, aaO S. 906).

3. Die Zwangsvollstreckung durch das klagende Land könnte allerdings bereits vor Eröffnung des Gesamtvollstrekkungsverfahrens beendet gewesen und folglich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO wirksam geblieben sein, wenn die gepfändete Forderung gegen die Streithelferin an Zahlungs Statt überwiesen worden wäre (vgl. Bley/Mohrbutter, § 28 VerglO Rdnr. 28 a. E.; MünchKomm/K. Schmidt, § 766 ZPO Rdnr. 45 m. w. N.). Die Einziehungsverfügung gemäß § 314 AO 1977 entspricht jedoch im allgemeinen der Überweisung zur Einziehung nach § 835 ZPO (Klein/Orlopp, AO 4. Aufl. § 314 Anm. 1).

4. Ob die Unwirksamkeit des von der Beklagten erlangten Pfändungspfandrechts ein vollständiges Erlöschen oder nur ein relatives Verwertungsverbot gegenüber der Masse bedeutet (dazu Kilger/K. Schmidt, aaO; Pape/Voigt WiB 1994, 631, 634), wird erst dann erheblich, wenn das Verfahren beendet wird, ohne daß der betroffene Gegenstand verwertet und der Verwertungserlös verteilt wurde. Für die vorliegende Auseinandersetzung zwischen Vollstreckungsgläubiger und Insolvenzmasse ist die Frage ohne Bedeutung.

III.

Hat die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO jedenfalls der Masse gegenüber ihre Wirksamkeit verloren, steht dem klagenden Land ein Recht gemäß § 12 GesO nicht zu. Die Klage auf Freigabe des Guthabens ist somit nicht gerechtfertigt. Das kann der Senat auf der Grundlage der getroffenen und nicht ergänzungsbedürftigen Feststellungen selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

§§ 720, 750 Abs. 3, 788 ZPO; §§ 77, 83 a, 109 GVGA

Aus einem gegen Sicherheitsleistung vollstreckbaren Urteil ist die (Sicherungs-)Vollstreckung nur zulässig, wenn das Urteil nebst Vollstreckungsklausel zwei Wochen vorher zugestellt ist. Wird die Vollstreckung vorher beantragt oder angedroht, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten nicht zu Lasten des Schuldners, wenn dieser vor Fristablauf zahlt.

LG Göttingen, Beschl. v. 14. 11. 1994
— 5 T 201/94 —

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aufgrund eines Urteils des Landgerichts Göttingen vom 5. Mai 1994, mit dem der Schuldner verurteilt worden ist, an den Gläubiger 15.000,– DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juli 1993 zu zahlen.

Das Urteil ist dem Schuldner am 11. Mai 1994 zugestellt worden. Am 2. Juni 1994 hat der Gläubiger den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO beauftragt. Da zu diesem Zeitpunkt dem Schuldner die Vollstreckungsklausel noch nicht zugestellt worden war, hat der Gerichtsvollzieher das Urteil mit Vollstreckungsklausel dem Vertreter des Schuldners am 7. Juni 1994 zugestellt. Am selben Tag hat der Schuldner die Forderung des Gläubigers zuzüglich Zinsen mittels eines Schecks beglichen. Der Scheckbetrag wurde dem Konto des Gläubigers am 9. Juni 1994 gutgeschrieben. Der Gerichtsvollzieher hat sich daraufhin geweigert, die Zwangsvollstreckung weiter durchzuführen und hat zur Begründung ausgeführt, daß die Gesamtforderung zwei Wochen vor Ablauf der Wartefrist des § 750 Abs. 3 ZPO gezahlt worden sei. Die entstandenen Vollstrekkungskosten seien deshalb keine notwendigen Kosten der Vollstreckung und könnten daher beim Schuldner nicht eingezogen werden, weil sie bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartefrist nicht entstanden wären.

Der hiergegen gerichteten Erinnerung des Gläubigers hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 13. September 1994 nicht abgeholfen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, daß sich der Gerichtsvollzieher zu Recht geweigert habe, die Zwangsvollstreckung wegen der entstandenen Vollstrekkungskosten durchzuführen, weil diese Kosten bei Einhaltung der 2wöchigen Wartefrist nach § 750 Abs. 3 ZPO nicht entstanden wären.

Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde. Er meint, die Wartefrist des § 750 Abs. 3 ZPO sei hier eingehalten, denn es komme nur auf die Zustellung des Urteils an. Einer Zustellung der Vollstreckungsklausel habe es hingegen nicht bedurft. Darüber hinaus sei die Zwangsvollstreckung dem Beklagten schon mit Schreiben vom 24. Mai 1994 angekündigt worden, so daß er gewußt habe, daß die Vollstreckung drohe.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 Abs. 1 ZPO zulässig, sie ist jedoch nur teilweise begründet.

Das Amtsgericht hat zutreffend entschieden, soweit es um die Kosten des Gerichtsvollziehers zur Erledigung des Vollstreckungsauftrags und um die Kosten der Prozeßbevollmächtigten des Gläubigers für den Auftrag in Höhe von 275,43 DM geht. Diese Kosten gehen nicht zu Lasten des Schuldners.

Der Gläubiger kann die durch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers entstandenen Vollstreckungskosten nicht verlangen, denn der Gläubiger hat den Gerichtsvollzieher vor Ablauf der in § 750 Abs. 3 ZPO aufgeführten 2wöchigen Wartezeit beauftragt. Wenn der Schuldner innerhalb der seinem Schutz dienenden Frist die Forderung des Gläubigers begleicht, muß der Gläubiger die Kosten einer bereits beantragten Zwangsvollstreckung selbst tragen, denn die Kosten einer vor Fristablauf eingeleiteten Zwangsvollstreckung sind keine notwendigen Vollstreckungskosten im Sinne des § 788 ZPO.

Gemäß § 750 Abs. 3 ZPO darf eine Zwangsvollstreckung nach § 720 a ZPO nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt sind. Diese Voraussetzung lag hier unstreitig noch nicht vor, als der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt hat, denn zu diesem Zeitpunkt war dem Schuldner die Vollstreckungsklausel noch nicht zugestellt worden. Vielmehr ist die Zustellung der Vollstreckungsklausel erst am 7. Juni 1994 erfolgt. Erst zu diesem Zeitpunkt begann die in § 750 Abs. 3 ZPO genannte 2wöchige Frist zu laufen. Der Gerichtsvollzieher hätte also die Zwangsvollstrekkung nicht vor dem 22. Juni 1994 vornehmen dürfen.

Die abweichende Auffassung des Gläubigers überzeugt nicht. Zwar vertritt die Rechtsprechung teilweise die Auffassung, daß es der Zustellung der Vollstreckungsklausel nicht bedürfe, sondern schon allein die Zustellung des Urteils die Frist des § 750 Abs. 3 ZPO in Gang setze (vgl. LG Frankfurt Rpfl 1982, 297; LG Münster JurBüro 1986, 939; LG Verden, MDR 1985, 330). Dieser Auffassung vermag sich die Kammer jedoch nicht anzuschließen. Vielmehr folgt die Kammer der in der Rechtsprechung herrschenden Meinung, daß die Frist erst mit der Zustellung der Vollstreckungsklausel in Gang gesetzt wird (vgl. KG Rpfl 1988, 359; OLG Schleswig NJW-RR 1988, 700; OLG Hamm Rpfl 1989, 378; OLG Karlsruhe Rpfl 1991, 52; Baumbach/Lauterbach, ZPO, 51. Aufl. § 750 Rn. 14; Thomas-Putzo, ZPO, 16. Aufl. § 750 Anm. 5 a). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die bloße Urteilszustellung dem Schuldner die Zwangsvollstreckung nicht hinreichend genug ankündigt. Vielmehr stellt erst die Zustellung der Vollstreckungsklausel einen deutlichen Hinweis an den Schuldner dar, daß nunmehr die Zwangsvollstreckung drohe. Der Schutz des Schuldners gebietet es, ihm einen Zeitraum von zwei Wochen zu belassen, in dem er die Möglichkeit hat, die Zwangsvollstreckung durch Leistung der Forderung abzuwenden.

Der Gläubiger kann auch nicht die Kosten seiner Prozeßbevollmächtigten für ihre Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung in Höhe von 275,43 DM vom Schuldner ersetzt verlangen.

Für die Erteilung des Vollstreckungsauftrags gilt das soeben Gesagte. Der Vollstreckungsauftrag war hier vor Ablauf

der in § 750 Abs. 3 ZPO genannten Frist erfolgt, so daß die dadurch entstandenen Kosten nicht notwendig im Sinne des § 788 ZPO waren.

Die Kosten seiner Prozeßbevollmächtigten für ihre Tätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren kann der Gläubiger auch nicht deshalb fordern, weil diese dem Schuldner mit Schreiben vom 24. Mai 1994 angekündigt haben, daß die Zwangsvollstreckung drohe. Die Kosten für eine anwaltliche Zahlungsaufforderung nach Erwirkung des Vollstreckungstitels sind nur dann erstattungsfähig, wenn es sich um notwendige Kosten handelt. Die Notwendigkeit solcher Mahnkosten wird jedoch verneint, wenn bei Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbeginn noch nicht möglich war, weil die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung noch nicht vorlagen, zum Beispiel die Wartefrist des § 750 Abs. 3 ZPO noch nicht abgelaufen war (vgl. Zöller, ZPO, 18. Aufl. § 788 Rn. 6; OLG Stuttgart JurBüro 1982, 560; OLG Köln JurBüro 1982, 1525).

Der Gläubiger kann die Kosten seiner Prozeßbevollmächtigten für ihre Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung auch nicht deshalb verlangen, weil diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung der Vollstreckungsklausel beauftragten und die Zustellung der Vollstreckungsklausel wiederum der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung diente.

Für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zustellung der Vollstreckungsklausel können die Prozeßbevollmächtigten des Gläubigers keine Gebühr gemäß §§ 57, 58 BRAGO fordern, weil diese Tätigkeit noch durch die Prozeßgebühr für den Prozeß, in dem die Prozeßbevollmächtigten ebenfalls für den Gläubiger tätig gewesen sind, mit abgegolten wird (vgl. Riedel, BRAGO 6. Aufl. § 58 Rn. 15; Gerold/Schmidt, BRAGO 11. Aufl. § 58 Rn. 17).

Anders verhält es sich hier jedoch mit den Kosten, die dadurch entstanden sind, daß der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vollstreckungsklausel zugestellt hat und damit die Voraussetzungen des § 750 Abs. 3 ZPO geschaffen hat. Diese Kosten sind notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung und deshalb gemäß § 788 ZPO vom Schuldner zu tragen. Der Gerichtsvollzieher ist nicht gehindert, insoweit die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durchzuführen.

Notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO sind insbesondere auch solche, die die Zwangsvollstreckung vorbereiten. Dazu zählen auch Kosten für die Zustellung des Vollstreckungstitels (vgl. Zöller, ZPO, 18. Aufl. § 788 Rn. 4). Hier durfte die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn seit der Zustellung des Urteils und der Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vergangen waren. Die Zustellung der Vollstreckungsklausel diente also der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung. Die dadurch entstandenen Kosten stehen in keinem Zusammenhang mit dem unter Nichtbeachtung der Frist des § 750 Abs. 3 ZPO gestellten Vollstreckungsauftrag. Diese Kosten muß der Schuldner deshalb erstatten.

§§ 807, 909 ZPO; § 187 GVGA

Bei einer GmbH kann die Vermögensoffenbarung nur von dem im Zeitpunkt der Antragstellung vertretungsberechtigten Geschäftsführer verlangt werden.

LG Limburg, Beschl. v. 10. 2. 1995
— 7 T 272/94 —

Aus den Gründen:

Auf den Antrag der Gläubigerin vom 31. 8. 1994 hat das Amtsgericht einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt und den Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Schuldnerin hierzu geladen. Dieser hat sich durch Vorlage eines Attestes für diesen Termin entschuldigt, worauf neuer Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den 26. 10. 1994 bestimmt wurde. Nachdem der Beschwerdeführer zu diesem Termin nicht erschienen ist, hat das Amtsgericht den angefochtenen Haftbefehl erlassen. Hiergegen richtet sich das als sofortige Beschwerde anzusehende Rechtsmittel des Beschwerdeführers, das mangels eines Zustellungsnachweises des Haftbefehls als rechtzeitig anzusehen ist. Zur Begründung hat er ausgeführt, er sei bereits mit Gesellschafterbeschluß vom 24. 8. 1994 als Geschäftsführer abberufen und die Gesellschaft sei nach Frankfurt verlegt worden.

Das zulässige Rechtsmittel ist in der Sache selbst erfolgreich und führt zur Aufhebung des Haftbefehls. Wie sich aus den Unterlagen des Amtsgerichts Frankfurt zu Aktenzeichen … ergibt, ist ausweislich der notariellen Urkunde vom 24. 8. 1994 der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Firma … GmbH abberufen und zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herr Sch., wohnhaft … bestellt worden. Aufgrund dieses Geschäftsführerwechsels, der noch vor der Antragstellung der Gläubigerin lag, ist nur noch der neue Geschäftsführer zur Offenbarung des Gesellschaftsvermögens verpflichtet (vgl. Zöller-Stöber, ZPO 18. Auflage § 807 Rdnr. 8 m. w. N.). Dementsprechend kann auch nur gegen den neuen Geschäftsführer bei Versäumung des Termines ein Haftbefehl erlassen werden.

§ 938 ZPO; § 195 GVGA

Ist der Gerichtsvollzieher als Sequester tätig (hier Sicherstellung eines Pkw), so richtet sich die Höhe der Vergütung nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der hierdurch ausgelösten Tätigkeit sowie nach der damit verbundenen Verantwortung und dem Wert der verwalteten Sache.

LG Dortmund, Beschl. v. 10. 2. 1995
— 3 O 180/94 —

Aus den Gründen:

Für die Höhe der Vergütung sind Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit des Sequesters, das Maß seiner Verantwortung sowie der Wert des verwalteten Gegenstandes maßgebend. Bei Abwägung all dieser Umstände erscheint eine Vergütung in Höhe von 75,00 DM als angemessen. Das Gericht hat dabei berücksichtigt, daß die Sicherstellung und das Verbringen zur Pfandkammer unter Mithilfe der Firma R. zu den Aufgaben gehören, die der Sequester in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher wahrgenommen hat. In den Bereich seiner Sequestertätigkeit fallen die Abmeldung beim Straßenverkehrsamt, der mündliche Vertrag über Unterstellung, Pflege und Wartung des Fahrzeugs sowie die Abrechnung der Unterstellkosten mit der Firma R. Ins Gewicht fällt, daß der Gesamtaufwand verhältnismäßig geringfügig war.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die nachfolgend abgedruckte Entscheidung des LG Heilbronn und die Entscheidung des LG Göttingen, DGVZ 1995, S. 42, m. w. N.

§§ 675, 612 BGB; § 938 ZPO; § 195 GVGA

Die Tätigkeit des zum Sequester bestellten Gerichtsvollziehers geht über die reine Wegnahme einer Sache hinaus und ist nicht mit den Gebühren der Zwangsvollstreckung

abgegolten. Seine Vergütung orientiert sich an dem Umfang der von dem Sequester entfalteten Tätigkeit und dem Grad der von ihm übernommenen Verantwortung.

LG Heilbronn, Beschl. v. 16. 3. 1995
— 2 KfH O 64/94 —

Aus den Gründen:

Nachdem für die Vergütung eines Sequesters eine gesetzliche Regelung fehlt, ist sie in Anlehnung an die Vergütung eines Zwangsverwalters oder eines Vergleichs- bzw. Konkursverwalters vom Prozeßgericht festzusetzen (Baumbach-Lauterbach ZPO, 53. Aufl., Rn. 24 zu § 938; Zöller-Vollkommer ZPO, 19. Aufl., Rn. 10 zu § 938; OLG München MDR 1985/855; OLG Köln Rpfleger 1986/268; OLG Bremen DGVZ 1993/9).

Die Sequester-Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers ist nicht mit den Gebühren der Zwangsvollstreckung abgegolten, da die Sequester-Tätigkeit über die reine Wegnahme einer Sache hinausgeht. Daher kommt über die Sequestration zwischen dem antragstellenden Gläubiger einer einstweiligen Verfügung und dem Gerichtsvollzieher ein dienstvertragsähnliches Verhältnis zustande, das die entsprechende Anwendung der §§ 675, 612 BGB rechtfertigt. Zur Ermittlung der üblichen Vergütung kann hierbei auf die genannten Vergütungsverordnungen für den Zwangsverwalter bzw. Vergleichs- oder Konkursverwalter zurückgegriffen werden (Köln a.a.O.).

Bei der Wahl der anzuwendenden Vergütungsordnung erscheint es sachgerecht, auf die Art der vom Sequester zu entfaltenden Tätigkeit abzustellen. Hatte zum Beispiel ein Sequester ein Ladengeschäft fast ein Jahr fortgeführt und schließlich die Waren verwertet, kann die Anwendung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters gerechtfertigt sein (München a.a.O.).

Dies ist durch den besonders großen Umfang der Sequester-Tätigkeit in einem derartigen Falle gerechtfertigt.

Dagegen kommt bei einer Sequester-Bestellung in einem einstweiligen Verfügungsverfahren in erster Linie die Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. 2. 1970 (BGBl I 185; = ZwVerwVO) in Betracht, weil die Stellung des Sequesters dann regelmäßig derjenigen eines Zwangsverwalters am meisten ähnelt. Denn die (ergänzende) Heranziehung der Grundsätze für die Vergütung des Konkursverwalters ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Aufgabenstellung des Sequesters ausnahmsweise mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet ist, daß sie bereits mit derjenigen eines Konkursverwalters vergleichbar ist.

Das ist jedoch für den nach § 938 ZPO in einem einstweiligen Verfügungsverfahren eingesetzten Sequester angesichts des begrenzteren Sicherungszwecks der einstweiligen Verfügung regelmäßig nicht, sondern nur ausnahmsweise der Fall (Köln a. a. O.).

Die Vergütung wird daher einerseits durch die Bestellung des Gerichtsvollziehers zum Sequester, innerhalb dieser übertragenen Position aber vor allen Dingen durch den Umfang der Tätigkeit und der Verantwortung des Sequesters bestimmt.

Im vorliegenden Fall hatte der Sequester nach Abschluß der gesondert berechneten Gerichtsvollziehertätigkeit dafür zu sorgen, daß ein weggenommener Pkw bis zur anderweitigen Entscheidung über die Herausgabe an einen Berechtigten sicher verwahrt wurde. Irgendwelche laufenden Verwaltungs- oder gar Verwertungshandlungen fielen nicht an. Für diesen Regelfall ist die Festsetzung der Vergütung entsprechend der ZwVerwVO angemessen. Entgegen OLG Bremen in DGVZ 1993/9 ist danach aber nicht regelmäßig der Wert der sequestrierten Sachen maßgebend. Vielmehr ist gemäß § 24 ZwVerwVO bei der Verwaltung von Grundstücken die Höhe der jährlich eingezogenen Miet- oder Pachtzinsen maßgebend, und gemäß § 25 ZwVerwVO ist eine entsprechend geringere oder höhere Vergütung festzusetzen, wenn sich im Einzelfall ein Mißverhältnis zwischen der Tätigkeit des Verwalters und der Vergütung nach § 24 VO ergibt. Schließlich bestimmt § 26 ZwVerwVO, daß sich die Vergütung des Verwalters für die Verwaltung von nicht vermieteten oder verpachteten Grundstücken nach dem Umfang seiner Tätigkeit und den gezogenen Nutzungen bestimmt.

Der Wert der in Besitz genommenen Sache scheidet damit als Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der Vergütung aus. Da im vorliegenden Fall auch keinerlei Einkünfte aus der in Besitz genommenen Sache flossen, bleibt als alleiniger, aber auch einzig sachgerechter Bezugspunkt der Umfang der vom Sequester entfalteten Tätigkeit und der Grad der von ihm übernommenen Verantwortung (Köln a.a.O.).

Hier hat der Sequester den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit mit ca. 6 Stunden angegeben, wovon allerdings ausweislich der beiliegenden Abrechnung 2 Stunden auf die Wegnahme des Pkw entfielen und bereits mit der Gerichtsvollziehervergütung abgerechnet worden sind. Bedenkt man, daß der Sequester dann mit einer örtlichen Firma einen Verwahrungsvertrag abgeschlossen und in den folgenden 7 Monaten teilweise Schriftverkehr mit dem Gläubiger wegen Kostenvorschüssen hatte, erscheint eine reine Tätigkeitsdauer hierfür von ca. 5 Stunden und ein Stundensatz von DM 70,– angemessen. Das ergibt zunächst eine reine Tätigkeitsvergütung von DM 350,–.

Hinzu kommt aber, daß der Sequester mit dem Abschluß des Verwahrungsvertrages eine zusätzliche rechtliche und damit wirtschaftliche Verantwortung gegenüber dem Gläubiger zu übernehmen hatte, die er ggf. auch absichern können muß. Hierfür erscheint bei einem Pkw im Werte von ca. 25.000,– DM ein Pauschalbetrag von DM 500,– zusätzlich angemessen, so daß die gesamte Sequester-Vergütung DM 850,– beträgt.

§ 5 GVKostG; Nr. 7, 9 GVKostGr.

Das Recht des Gerichtsvollziehers, die Erledigung einer Amtshandlung von der Zahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig zu machen, besteht auch gegenüber einem Notar.

I. AG Obernburg, Beschl. v. 7. 12. 1994
— M 1659/95 —

II. LG Aschaffenburg, Beschl. v. 23. 2. 1995
— 4 T 9/95 —

I.

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat gem. § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz die Möglichkeit, einen Vorschuß zu verlangen, der die voraussichtlichen Kosten der Zwangsvollstreckung deckt. Dies hat der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Verfahren getan. Nach Nr. 9 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze soll der Gerichtsvollzieher die Erledigung des Auftrags von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen, soweit nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Kosten nach Erledigung des Auftrags gezahlt werden. Ein solcher Fall liegt hier zwar nicht vor, weil durchaus zu erwarten ist, daß der Gläubiger seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen wird. Jedoch ist dem Gerichtsvollzieher von vornherein durch § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz ein Spielraum eingeräumt, den er auch ausnutzen darf. Da Notare, auch Bayerische, in Nr. 9 Abs. 2 und 3 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze nicht aufgeführt sind, war

der Gerichtsvollzieher berechtigt, einen Kostenvorschuß anzufordern, um sich vor Nachteilen zu schützen, die durch verspätet eingehende Gelder drohen. Die Erinnerung war unbegründet und daher zurückzuweisen.

Im übrigen weist das Gericht daraufhin, daß zwischen Gläubiger und Gerichtsvollziehern üblicherweise Modalitäten gefunden werden, welche die widerstreitenden Interessen befriedigen.

II.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793 Abs. 1, 577 Abs. 2 ZPO zulässig, wobei der Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 ZPO nicht erreicht werden mußte. Der Beschwerdegegenstand ist nämlich eine nach § 766 ZPO anfechtbare Maßnahme des Gerichtsvollziehers, so daß es auf die Höhe des geforderten Vorschusses vorliegend nicht ankommt, denn eine Entscheidung über Kosten liegt nicht vor (vgl. Zöller/Gummer, ZPO, 19. Aufl., Randz. 43 zu § 567 und Zöller/Stöber, Randz. 36 zu § 766; Winterstein, Handbuch des Gerichtsvollzieherkostenrechts, Anm. 5 zu § 5 GVKostG).

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Wie bereits das AG Obernburg in dem angefochtenen Beschluß dargelegt hat, gehört ein Notar nicht zu den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen einer Vorschußpflicht gemäß § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz und Nr. 9 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze.

Nach den beiden genannten Vorschriften liegt es im Ermessen eines Gerichtsvollziehers, ob er eine Ausnahme von dem Grundsatz der Vorschußpflicht (vgl. Winterstein, Anm. 2 zu § 5 GVKostG) macht oder nicht.

Vorliegend ist ein Ermessensfehlgebrauch nicht festzustellen, da der Gerichtsvollzieher sich darauf berufen hat, daß der Beschwerdeführer in einer anderen Sache die Einlösung einer Nachnahme ohne Grund verweigert habe.

Daß dies geschehen ist, hat der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 2. 1. 1995 eingeräumt und sich lediglich darauf berufen, der Gerichtsvollzieher habe nicht dargetan, daß er seine Gebühren in dem von ihm erwähnten Fall nicht unverzüglich erhalten habe. Ob letzteres „unverzüglich" geschehen ist, erscheint zweifelhaft, da die Nichteinlösung der Nachnahme vermutlich weitere Maßnahmen des Gerichtsvollziehers erforderlich machte. Soweit hierdurch ein erhöhter Arbeitsaufwand und gegebenenfalls weitere Kosten anfallen, erscheint es fraglich, ob dem Gerichtsvollzieher zugemutet werden kann, dies in Kauf zu nehmen, und trotzdem eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Ausnahme zulassen muß.

Darauf, daß von der Solvenz eines bayerischen Notars ausgegangen werden muß, was auch durch die von dem Beschwerdeführer zitierte Vorschrift des § 50 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 BNotO garantiert wird, kommt es vorliegend nicht an.

Da ein Ermessensfehlgebrauch nicht festzustellen ist, wurde die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstrekkung vom AG zu Recht zurückgewiesen und die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde erweist sich als unbegründet.

§§ 756, 894 ZPO; § 84 GVGA

Zur Zug um Zug-Vollstreckung eines Vergleichs, bei dem die Gegenleistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

AG Offenbach, Beschl. v. 10. 2. 1995
— 61 M 4221/94 a —

Aus den Gründen:

Die Gläubiger haben gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich – Az.: 32 C 5649/93 – betrieben.

Am 19. 4. 1994 wurde ein Betrag in Höhe von DM 4.343,71 gemäß Überweisungsauftrag der … Bank vom 19. 4. 94 an die Gläubiger überwiesen. Die Differenz zu der Hauptforderung der Gläubiger, DM 1.316,42, hat der Schuldner am darauffolgenden Tag an die Gläubiger überwiesen. Mit der vorliegenden Erinnerung wendet sich der Schuldner gegen die begehrten Zwangsvollstreckungskosten in Höhe von DM 25,88, DM 157,44 bzw. 54,80 DM.

Er ist der Auffassung, daß die Vollstreckungsvoraussetzungen durch den Abschluß des Vergleiches nicht schon vorgelegen hätten, sondern als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung die Freigabeerklärung durch die Gläubiger bereits hätte erfolgt sein müssen, was zum Zeitpunkt der Vollstreckungshandlung durch den Gerichtsvollzieher unstreitig nicht der Fall gewesen war.

Die Erinnerung ist zulässig, insbesondere fehlt ihr nicht das Rechtsschutzbedürfnis, sie ist aber in der Sache nicht begründet. Entgegen der Auffassung des Schuldners bedurfte es zur Durchführung der streitgegenständlichen Zwangsvollstrekkung nicht erst der Freigabeerklärung durch die Gläubiger. Besteht die Gegenleistung des Gläubigers bei einer Zug-um-Zug Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung, so gilt sie mit der Rechtskraft als erbracht, vgl. Baumbach/Lauterbach Rn. 3 zu § 756 ZPO.

Da der Vergleich vom 18. 3. 94 rechtswirksam abgeschlossen wurde, lagen demgemäß die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vor.

Soweit der Schuldner diesbezüglich auf § 894 ZPO verweist, stellt dies einen anderen Fall dar, der mit dem vorliegenden Verfahren nicht vergleichbar ist. Denn hier geht es nicht lediglich um die Verpflichtung zur Abgabe der streitgegenständlichen Erklärung, sondern um die Abgabe der Erklärung selbst in dem gerichtlichen Vergleich, vgl. Zöller, 18. Aufl. § 894 Rn. 3.

Nach alledem war die Erinnerung mit der Kostenfolge aus § 97 I ZPO zu Lasten des Schuldners zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der vorstehender Entscheidung zugrundeliegende gerichtliche Vergleich hatte folgenden Wortlaut:

„Der Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderung 5.406,35 DM an die Kläger Zug um Zug gegen die Erklärung der Kläger, das Sparkonto des Beklagten Nr. … bei der … Bank zu Gunsten des Beklagten freizugeben."

Nach Auffassung des Amtsgerichts ist die Tatsache, daß die Fiktion des § 894 Abs. 1 ZPO sich nur auf Urteile bezieht, die der Rechtskraft fähig sind, für den von ihm entschiedenen Fall unbeachtlich, weil es der Ansicht ist, daß der hier gegenständliche Vergleich nicht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung enthält, sondern die Willenserklärung selbst. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, da sie außer Betracht läßt, daß es sich um eine Zug um Zug-Leistung handelt. Auch ein gerichtlicher Vergleich ist nach seinem Sinngehalt auszulegen. Zwar kann eine Willenserklärung in einem Vergleich verbindlich abgegeben werden. Jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, daß dies auch dann der Fall sein soll, wenn eine Gegenleistung, die Zug um Zug zu erfolgen hat, zu erbringen ist. Im vorliegenden Fall konnte deshalb nur von

einer Verpflichtung zur Abgabe der Kontofreigabe ausgegangen werden, die eine zusätzliche Erklärung erforderlich machte. Wäre diese Erklärung bereits in dem Vergleich zu sehen, so wäre die Zug um Zug-Vereinbarung ohne Sinn. Der Schuldner hätte dann über das besagte Konto verfügen können, ohne die ihm obliegende Leistung zu erbringen. Er konnte sich deshalb mit Recht darauf berufen, daß ihm die Gegenleistung noch nicht angeboten worden war (§ 756 ZPO). Zur Zug um Zug-Vollstreckung einer Willenserklärung aufgrund eines Vergleiches siehe auch LG/OLG Koblenz, DGVZ 1986, S. 43 u. 138.

§§ 883, 884 ZPO; § 179 GVGA

Ein Herausgabeurteil ist nur vollstreckbar, wenn die herauszugebende Sache hinreichend bestimmt ist.

AG Coburg, Beschl. v. 9. 1. 1995
— M 3001/94 —

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 10. 11. 1994 an den Bevollmächtigten der Gläubigerin lehnte der zuständige Gerichtsvollzieher die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Bitburg vom 19. 9. 1994 – 5 C 565/94 – mit der Begründung ab, das Urteil eigne sich nicht zur Zwangsvollstreckung, da es nicht hinreichend bestimmt sei.

Mit Schreiben vom 5. 12. 1994 legte die Gläubigerin durch ihren Bevollmächtigtenvertreter gemäß § 766 ZPO Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher ein und beantragte, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Herausgabevollstreckung in folgende Gegenstände zu betreiben:

a) Eine gebrauchte Gewinderollmaschine mittlerer Art und Güte mit einem Druck von 12 t und 10 Gewinderollsätzen,

b) eine Zentriermaschine mittlerer Art und Güte, gebraucht.

Das Gericht zog die Prozeßakten vom Amtsgericht Bitburg bei.

Die Erinnerung der Gläubigerin gemäß § 766 ZPO gegen die durch den Gerichtsvollzieher abgelehnte Durchführung der Zwangsvollstreckung ist zwar zulässig, aber als unbegründet zurückzuweisen.

Das genannte Urteil eignet sich nicht zur Zwangsvollstreckung, wie der Gerichtsvollzieher zutreffend in seinem Schreiben vom 10. 11. 1994 ausführt.

Denn die im Urteil des Amtsgerichts Bitburg vom 19. 09. 1994 genannten herauszugebenden Gegenstände sind nicht hinreichend bestimmt.

Auch das Gericht ist der Auffassung, daß es sich bei dem titulierten Anspruch um eine Gattungsschuld handelt, so daß zur Feststellung der wegzunehmenden Sachen mindestens die Angabe der Gattungsmerkmale der Sachen notwendig ist. Da die bloße Bezeichnung der Art der wegzunehmenden Maschinen nicht zu einer Bestimmbarkeit des Vollstreckungsinhaltes ausreicht, kann eine Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nicht erfolgen.

Auch aus den Prozeßakten, die das Gericht beigezogen hat, kann durch Auslegung die Bestimmbarkeit des Vollstrekkungsinhalts des Urteils nicht ermittelt werden, da es sich bei dem Vollstreckungstitel um ein Versäumnisurteil ohne Begründung handelt und aus dem Akteninhalt keine weiteren näheren Identifizierungsmerkmale der herauszugebenden Sachen entnommen werden können.

§ 762 ZPO; § 135 GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, die von ihm nicht für pfändbar erachteten Gegenstände im Pfändungsprotokoll zu verzeichnen.

AG Hanau, Beschl. v. 27. 1. 1995
— 40 a M 5914/94 —

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beauftragte mit Schreiben vom 7. März 1994 den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung und der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 18. 1. 1994. In diesem Auftrag wurde der Gerichtsvollzieher gebeten, die nicht gepfändeten Gegenstände so genau zu bezeichnen, daß überprüft werden kann, ob die Pfändung zu Recht unterblieben ist. Der Gerichtsvollzieher übersandte der Gläubigerin ein Pfändungsprotokoll vom 12. 4. 1994, nach dem die versuchte Pfändung erfolglos war. Hierin heißt es unter anderem formularmäßig:

„Es fanden sich nur folgende Gegenstände vor:

1. Notwendige Kleidungs- und Wäschestücke

2. Notwendige Küchen-, Schlafzimmer-, einfache Wohnzimmereinrichtung, notwendiges Geschirr.

Die vorgefundenen Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen. Sie sind für den Schuldner und seine Familie für eine bescheidene, der Berufstätigkeit und der Verschuldung angemessene Lebensführung notwendig (§ 811, 1 ZPO). Die Familie des Schuldners besteht aus 1 Person. Es handelt sich um gewöhnlichen, gebrauchten Hausrat, der nur weit unter seinem Wert versteigert werden kann (§ 812 ZPO).

Bei einer Versteigerung ist ein Überschuß über die Kosten der Vollstreckung, insbesondere auch der Transportkosten, nicht zu erwarten, bzw. die Sachen lassen sich im Wege der Versteigerung wegen ihres stark abgenutzten, gebrauchten Zustandes überhaupt nicht verwerten (§ 803 ZPO)."

Mit seiner Erinnerung vom 25. 10. 1994 beantragt der Gläubiger unter Hinweis auf § 135 Nr. 6 GVGA,

> den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die bei der Pfändung vorgefundenen, jedoch nicht gepfändeten Gegenstände nach Art, Beschaffenheit und ihrem Wert so genau zu bezeichnen, daß überprüft werden kann, ob die Pfändung zu Recht unterblieben ist.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen und ist in seiner vom Gericht eingeholten dienstlichen Stellungnahme vom 25. 11. 1994 der Erinnerung entgegengetreten.

Die gem. § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist im Ergebnis nicht begründet.

Die Frage, wie weit die sich aus § 762 ZPO ergebende Protokollierungspflicht des Gerichtsvollziehers bei einer erfolglosen Pfändung in Bezug auf die vorgefundenen Gegenstände reicht, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Es wird einerseits die vom Gläubiger vertretene Ansicht bestätigt, daß der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die nicht gepfändeten Sachen im einzelnen in einer Aufstellung aufzuführen, wenn der Gläubiger dies, wie vorliegend, ausdrücklich verlangt oder der Gerichtsvollzieher die Pfändung unter Hinweis auf § 811 ZPO unterläßt. Andererseits finden sich jedoch auch zahlreiche Entscheidungen, nach denen – entsprechend der vom Gerichtsvollzieher vertretenen Ansicht – dieser nicht verpflichtet ist, vorgefundene und für unpfändbar erachtete Gegenstände im Pfändungsprotokoll genau zu verzeichnen. Insoweit kann auf die vom Gläubiger bzw. Gerichtsvollzieher zitierten Entscheidungen verwiesen werden.

Das Gericht schließt sich der letzteren Ansicht an. Der Umfang der Protokollierungspflicht ist gesetzlich ausdrücklich nicht geregelt. § 135 Nr. 6 GVGA, auf die der Gläubiger Bezug nimmt, stellt insoweit lediglich eine Verwaltungsvorschrift dar, die, da sie keine Gesetzeskraft hat, für das Gericht ebensowenig bindend ist, wie – nicht im Gesetz vorgesehene – Weisungen des Gläubigers den Gerichtsvollzieher bei seiner hoheitlichen Tätigkeit als Vollstreckungsorgan binden können (vgl. LG Bonn DGVZ 1993, 42 f).

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtsvollzieher mit seinen aus dem Protokoll ersichtlichen, wenn auch formularmäßigen Angaben seiner sich aus § 762 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO ergebenden Protokollierungspflicht genüge getan. Hierbei ist insbes. zu berücksichtigen, daß die Schuldnerin inzwischen bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und es daher schon nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zu erwarten steht, daß eine Habe vorhanden ist, die über das zur angemessenen Lebensführung Notwendige hinausgeht. In einem solchen Fall ist die – formularmäßige – Feststellung, daß nur notwendige Kleidungs- und Wäschestücke und die notwendige Wohnungseinrichtung vorgefunden wurden, ausreichend. Es kann in diesem Fall vom Gerichtsvollzieher nicht verlangt werden, daß er die von ihm vorgefundenen Kleidungsstücke bzw. Einrichtungsgegenstände im einzelnen auflistet. Die vom Gläubiger aufgestellte diesbezügliche Forderung stellt, zumal keinerlei konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der vom Gerichtsvollzieher im Protokoll getroffenen Feststellung vorliegen, im Ergebnis ein allgemeines Mißtrauen gegenüber der Korrektheit des vom Gerichtsvollzieher durchgeführten Dienstgeschäfts dar, welches ohne konkrete Anhaltspunkte nicht schützenswert ist und insbes. die erhöhte Arbeitsbelastung, die durch eine Auflistung sämtlicher vorgefundener Gegenstände für den Gerichtsvollzieher entstehen würde, nicht rechtfertigen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch noch festzustellen, daß inzwischen die vom Gläubiger in Bezug genommene Vorschrift des § 135 Nr. 6 GVGA (mit Wirkung ab 1. 11. 1994) abgeändert worden ist und gerade die vom Gläubiger verlangte ausführliche Protokollierung nicht mehr vorsieht.

Nach alldem war die Erinnerung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

§ 6 JBeitrO; § 840 ZPO; § 24 GVO; § 260 GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Auftrag der Gerichtskasse den Drittschuldner aufzusuchen und von ihm die Erklärung gem. § 840 ZPO einzuholen.

AG Bayreuth, Beschl. v. 17. 1. 1995
— 2 M 22117/94 —

Aus den Gründen:

Die Oberjustizkasse Nürnberg betreibt als Vollstreckungsbehörde ein Kosteneinziehungsverfahren gegen den Schuldner. Mit Beschluß vom 9. 5. 1994 pfändete sie Ansprüche des Schuldners auf Arbeitseinkommen und ließ diesen Beschluß dem Drittschuldner am 18. 5. 1994 durch die Post zustellen. Dem Beschluß beigesetzt war die Aufforderung gemäß § 840 Abs. 1 ZPO an den Drittschuldner, zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkenne und welche anderen Ansprüche an die Forderung erhoben seien.

Der Drittschuldner gab die geforderte Erklärung nicht ab.

Mit Schreiben vom 31. 8. 1994 beauftragte die Oberjustizkasse den Gerichtsvollzieher, vom Drittschuldner eine Erklärung gemäß § 840 ZPO entgegenzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher lehnt die Ausführung des Auftrags ab. Er meint, eine Erklärungspflicht des Drittschuldners sei nur durch eine Zustellung auf dem Postwege nicht entstanden. Er sei auch nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen. Bei Vollstreckungen nach der JBeitrO habe er nur im Umfang mitzuwirken, wie er bei Vollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgesehen sei. Hier sei eine wiederholte Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung unzulässig. Außerdem erfolge die Aufforderung zur Erklärung unzumutbar verspätet. Der Vollstreckungsauftrag sei auch zu ungenau, da er das Datum der Zustellung des Pfändungsbeschlusses nicht nenne, somit auch keine auf diesen Tag bezogene Erklärung des Drittschuldners entgegengenommen werden könne.

Die Oberjustizkasse stellt den Antrag gemäß § 766 Abs. 2 ZPO, den Gerichtsvollzieher zur Ausführung des Auftrags anzuweisen.

Die Erinnerung ist zulässig.

Die Oberjustizkasse will als Vollstreckungsbehörde ausstehende Gerichtskosten beitreiben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der JBeitrO. An diesem Verfahren mitzuwirken ist der Gerichtsvollzieher nach § 24 GVO und § 260 GVGA verpflichtet. Soweit er sich weigert, den Vollstrekkungsauftrag durchzuführen, steht dem Vollstreckungsgericht gemäß § 6 Abs. 1 JBeitrO und § 766 ZPO die Entscheidung zu.

Die Erinnerung ist aber nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, den Drittschuldner zur Entgegennahme einer Erklärung gemäß § 840 ZPO aufzusuchen.

Die Oberjustizkasse Nürnberg hat als Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner gemäß § 829 ZPO einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß durch die Post zustellen lassen, dem in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 JBeitrO bereits die Aufforderung zur Drittschuldnererklärung gemäß § 840 Abs. 1 ZPO beigefügt war. Von einer Zustellung durch den Vollziehungsbeamten oder Gerichtsvollzieher als Vollziehungsbeamten konnte abgesehen werden, da dem Drittschuldner mangels einer Verweisung auf § 840 Abs. 3 ZPO in § 6 Abs. 1 JBeitrO keine Möglichkeit zur sofortigen mündlichen Erklärung gegeben werden muß.

Der Drittschuldner hat innerhalb der Frist gemäß § 840 ZPO keine Erklärung abgegeben.

Eine erneute Aufforderung zur Abgabe einer solchen Erklärung kann in dem an den Gerichtsvollzieher gegebenen Auftrag vom 31. 8. 1994 nicht gesehen werden. Eine wiederholte Aufforderung wäre auch unzulässig.

Der Auftrag der Oberjustizkasse kann deshalb nur als Bitte verstanden werden, dem Drittschuldner Gelegenheit zu einer verspäteten Drittschuldnererklärung zu geben. Ein solches Vorgehen mag zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über einen Schadenersatz durch den Drittschuldner zweckmäßig sein. Es obliegt aber nicht dem Gerichtsvollzieher, bei dieser Vollzugstätigkeit mitzuwirken.

Gemäß § 6 Abs. 3 JBeitrO hat der Vollziehungsbeamte zwar auch Erklärungen des Drittschuldners nach § 840 ZPO entgegenzunehmen. Der hiermit beauftragte Gerichtsvollzieher hat Aufgaben nach der JBeitrO aber nur in dem Umfang zu erfüllen, wie ihm auch die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegt, § 260 GVGA. Er wäre also gehalten, eine bei der Zustellung sofort abgegebene Erklärung des Drittschuldners entgegenzunehmen. Nicht aber ist er verpflichtet, den säumigen Drittschuldner nach Fristablauf aufzusuchen und zu befragen.

Ohne weiteren Einfluß auf die Entscheidung sind deshalb die weiteren für die Ablehnung des Auftrags genannten Gründe des Gerichtsvollziehers.

Anmerkung der Schriftleitung:

Ebenso haben entschieden: AG Wolfratshausen, DGVZ 1976, S. 175; LG München, DGVZ 1976, S. 187; AG Würzburg, DGVZ 1977, S. 78; LG Arnsberg, DGVZ 1977, S. 155; OLG Hamm, DGVZ 1977, S. 188; AG/LG Darmstadt/OLG Frankfurt/Main, DGVZ 1978, S. 156. Auch im Dienstaufsichtswege kann der Gerichtsvollzieher nicht dazu angehalten werden, im Auftrage der Gerichtskasse den Drittschuldner aufzusuchen und ihn zur Abgabe der Erklärung gem. § 840 ZPO aufzufordern (vergl. AG Arolsen, DGVZ 1978, S. 95).

§ 155 KostO; § 788 ZPO; § 57 BRAGO; § 109 GVGA

Betreibt der Notar wegen der ihm zustehenden Gebühren aufgrund einer vollstreckbaren Kostenrechnung die Zwangsvollstreckung, so ist er hierbei weiterhin als Notar tätig mit der Folge, daß ihm hierfür eine Gebühr nach § 57 BRAGO nicht zusteht.

AG Frankfurt/M., Beschl. v. 11. 8. 1994
— 83 M 10108/94 —

Aus den Gründen:

Der Gläubiger ist der Ansicht, ihm stünde aus dem Gegenstandswert von 2.610,39 DM eine 3/10 Gebühr nach § 57 BRAGO über 48,– DM sowie eine Auslagenpauschale nach § 26 BRAGO über 7,20 DM zu. Mit der Erinnerung begehrt der Gläubiger die Anweisung des Gerichtsvollziehers zur Beitreibung weiterer 55,20 DM.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Der Anwaltsnotar, der auf Grund einer notariellen Kostenrechnung nach § 155 KostO seine Kosten beitreibt, wird nicht als Rechtsanwalt, sondern weiterhin in seiner Eigenschaft als Notar tätig (vergl. AG Hoya, Beschl. vom 22. 6. 1973, DGVZ 1973, S. 172). Die Frage der Kostenerstattung für diese Tätigkeit regelt sich daher ausschließlich nach der KostO. Diese sieht für die Tätigkeit des Notars im Rahmen der Zwangsvollstreckung seiner Kostenrechnung keine Kostenerstattung vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Verweisung des § 155 KostO auf die Vorschriften der ZPO. Denn damit verweist die Kostenordnung auch auf den § 788 ZPO, wonach der Schuldner lediglich die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten hat. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei der Vollstreckung einer notariellen Kostenrechnung ist jedoch nicht notwendig, weil der Notar in seiner Eigenschaft als Amtsperson verpflichtet ist, unnötige Kosten zu vermeiden.

Der Gläubiger als Anwaltsnotar ist auch im Stande, den Vollstreckungsauftrag selbst zu erteilen. Der Notar, dem im Zwangsvollstreckungswesen weitgreifende Aufgaben übertragen sind, ist beruflich verpflichtet, sich die nötigen Kenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht anzueignen und auf dem Laufenden zu halten (vergl. AG Saarbrücken, Beschl. vom 8. 2. 1989, DGVZ 1989, S. 91; LG Saarbrücken, Beschl. vom 10. 3. 1989, DGVZ 1989, S. 91; Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschl. vom 5. 4. 1989, DGVZ 1989, S. 92).

Darf sich somit der Notar bei der Vollstreckung einer notariellen Kostenrechnung nicht zu Lasten des Schuldners anwaltlicher Hilfe bedienen, steht auch dem Anwaltsnotar bei der Vollstreckung einer notariellen Kostenrechnung keine Anwaltsgebühr nach § 57 BRAGO zu.

Etwas anderes ergibt sich auch aus dem vom Gläubiger zitierten Beschluß des LG Frankfurt vom 16. 6. 1993 – 2/27 T 124/93 – nicht. Denn die zitierte Entscheidung betrifft einen völlig anderen Sachverhalt. Während vorliegend die Frage der Notwendigkeit der Einschaltung eines Rechtsanwalts im Rahmen des § 788 ZPO Gegenstand ist, erging der zitierte Beschluß des Landgerichts Frankfurt zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Anwaltsgebühren für einen Anwaltsnotar, der sich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens anwaltlich selbst vertreten hat.

Anmerkung der Schriftleitung:

Ebenso AG Erkelenz, DGVZ 1993, S. 77, das die Erstattung einer Auftragsgebühr sowohl bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch den Notar selbst wie auch für den Fall verneint, daß der Notar einen Rechtsanwalt mit der Vollstreckung wegen seiner Gebühren beauftragt.

§ 788 ZPO, §§ 22, 26, 57 BRAGO; § 109 GVGA

1. **Die von dem Rechtsanwalt des Gläubigers berechnete Hebegebühr gehört nicht zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, die der Schuldner gem. § 788 ZPO zu erstatten hat.**
2. **Mit der vom Rechtsanwalt zuzüglich zur Auftragsgebühr berechneten 15%igen Auslagenpauschale sind auch die Kosten einer Geldüberweisung ins Ausland abgegolten.**

AG Frankfurt/M., Beschl. v. 24. 6. 1995
— 82 M 3976/94 —

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin begehrt die Anweisung an den Gerichtsvollzieher, 9,30 DM Hebegebühr gemäß § 22 BRAGO sowie weitere 10,– DM Auslagen für eine Auslandsüberweisung beizutreiben.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Die Hebegebühr des § 22 BRAGO kann nur in Ausnahmefällen als erstattungsfähig im Sinne des § 788 ZPO angesehen werden. Sie ist nicht erstattungsfähig, wenn der Gläubiger den Schuldner zur Zahlung an den Rechtsanwalt veranlaßt (vgl. Zöller, § 788 ZPO, Rdnr. 13).

Im vorliegenden Fall hat der Gläubigervertreter im Vollstreckungsauftrag vom 26. 1. 1994 darauf bestanden, daß Zahlungen des Schuldners an ihn abzuführen sind. Bei dieser Sachlage kommt eine Erstattungsfähigkeit der Hebegebühr nicht in Betracht. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb die Zahlung des beigetriebenen Geldes nicht direkt an die Gläubigerin erfolgen kann. Somit ist die Hebegebühr nicht als notwendig im Sinne des § 788 ZPO anzusehen.

Der Schuldner ist auch nicht verpflichtet, weitere 10,– DM für eine Auslandsüberweisung als Auslage für den Gläubigervertreter zu zahlen. Mit Vollstreckungsauftrag vom 26. 1. 1994 macht der Gläubigervertreter eine Gebühr nach § 57 BRAGO in Höhe von 114,90 DM geltend und fordert für weitere Post- und Telefonauslagen 17,30 DM . Dabei handelt es sich um die 15%ige Auslagenpauschale des § 26 Satz 2 BRAGO. Weiterer Auslagenersatz steht dem Gläubigervertreter nicht zu, denn mit seinen Gebühren wurden auch seine allgemeinen Geschäftsunkosten abgegolten, § 25 Abs. 1 BRAGO.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Erstattungsfähigkeit der Hebegebühr gem. § 22 BRAGO siehe auch AG Neukölln, DGVZ 1994, S. 13 und AG Erlangen, DGVZ 1994, S. 14 nebst Anmerkung.

■ BUCHBESPRECHUNG

Das neue Insolvenzrecht
Band I. InsO
Band II EGInsO

Herausgegeben von Rechtsanwalt *Dr. Bruno M. Kübler*, Köln/Berlin/Dresden, und Prof. *Dr. Hanns Prütting*, Köln. RWS-Dokumentation 18, 1994, Lexikonformat. DM 189,–. Band I: 678 Seiten, Band II: 516 Seiten.

Von dem Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung trennen uns noch 3 6 Jahre. Die gravierenden Änderungen, die gegenüber dem geltenden Recht eintreten, lassen es dem Praktiker und den einschlägigen Ausbildungsstätten angeraten erscheinen, sich rechtzeitig mit dem umfangreichen Gesetzestext und den Materialien hierzu vertraut zu machen. Hierfür bietet die vorliegende RWS-Dokumentation eine hervorragende Grundlage, da sie den fast 20jährigen Werdegang der neuen Insolvenzordnung nebst Einführungsgesetz eingehend darstellt.

In Band I geben die Herausgeber zunächst auf 13 Seiten einen sehr informativen überblick über die Entwicklung und die wesentlichsten Neuerungen des künftigen Insolvenzrechts. Ihm folgt eine Übersicht der bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens dem neuen Insolvenzrecht gewidmeten Literatur, die immerhin mehr als 450 Fundstellen ausweist. Danach enthält die Dokumentation den Gesetzestext gem. der im BGBl I 1994, 2866 ff. veröffentlichten Fassung, dem die Allgemeine Begründung des Regierungsentwurfs, der Bericht des Rechtsausschusses vom 19. 4. 1994 und die Allgemeine Begründung des Bundesrates für die Anrufung des Vermittlungsausschusses angefügt sind.

In der Folge ist die Dokumentation in Form eines Kommentars aufgebaut. Den einzelnen Vorschriften der InsO sind jeweils die Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren, vom Regierungsentwurf über die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses bis hin zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zugeordnet, sodaß die Entstehungsgeschichte jeder einzelnen Bestimmung verfolgt werden kann. Am Schluß des Bandes I sind in einer Synopse die Bestimmungen (die §§, nicht die Texte) der bisherigen Konkursordnung und der in den neuen Bundesländern geltenden Gesamtvollstreckungsordnung den entsprechenden Bestimmungen der ab 1. 1. 1999 geltenden neuen Insolvenzordnung gegenübergestellt, was in der Übergangszeit hilfreich sein kann.

Band II enthält den Gesetzestext und die Materialien zum Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung, das u. a. 101 Gesetze ändert, vielfach jedoch nur redaktionell. Auch das Einführungsgesetz ist in Kommentarform gehalten, sodaß auch hier bei jeder Bestimmung die Gesetzesbegründung und die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderungen nebst deren Begründung ersichtlich sind. Im Band II ist im Anhang ein alphabetisches Verzeichnis der durch das EGInsO geänderten Vorschriften enthalten. Außerdem enthält er ein für beide Bände geltendes umfangreiches Stichwortverzeichnis von 175 Seiten, das die Materialsammlung umfassend erschließt.

Wer mit dem Insolvenzrecht befaßt ist, sollte sich diese Materialsammlung (Band I u. II) sichern, da sie zum Verständnis einzelner Bestimmungen eine wertvolle Hilfe darstellt. Das gilt ganz besonders für die im sogenannten Verbraucherinsolvenzverfahren erstmals eingeführte Restschuldbefreiung und nicht zuletzt für die Tatsache, daß mehrere Bestimmungen der Insolvenzordnung gem. Art. 110 des Einführungsgesetzes bereits mit dessen Verkündung in Kraft getreten sind.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Die neue Insolvenzordnung und die Stellung öffentlich-rechtlicher Gläubiger im künftigen Verfahren"*. In: Verwaltungsrundschau, 1994, S. 402–407.

Donnerbauer, Rüdiger, *„Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – Wundersame Gebührenvermehrung in der Räumungszwangsvollstreckung"*. In: Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 1994, S. 597–598.

Frisch, Philipp, Walter u. Flores Garduño, *„Neuerungen bei Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung deutscher Gerichtsurteile in Mexiko"*. In: Recht der internationalen Wirtschaft, 1994, S. 836–839.

Jaspersen, Kai, *„Sinn und Zweck der Vollstreckungsklausel – Bedeutung der Klausel für die Frage der Wirksamkeit des Vollstreckungstitels"*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1994, S. 5–6.

Musger, Gottfried, *„Das Übereinkommen von Lugano: Internationales Zivilverfahrensrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum"*. In: Rechtsprechung und europäische Integration. – Wien, Bundesministerium f. Justiz 1994, S. 171–221. (Schriftenreihe des Bundesministeriums f. Justiz. 64.)

Reinicke, Dietrich u. Klaus Tiedtke, *„Sonderfälle des Sicherungseigentums? Zwangsvollstreckung und Verwertung"*. In: Der Betrieb, 1994, S. 2601–2609.

Riese, Hilmar de, *„Zur Vollstreckung gegen Lebensgefährten bei Zwangsräumung"*. In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht, 1994, S. 549–550.

Schade, Georg Friedrich, „P*fändung in Guthaben ausländischer Staaten bei englischen Banken."* – Münster, Diss. 1993 (1994) X, 183 S.

Schwab, Kai Michael, *„Zwangsvollstreckung wegen Bagatellforderungen"*. – Egelsbach (usw.): Hänsel-Hohenhausen 1993. 2 Mikrofiches, Mikoreprod. eines Ms., 122 S. (Deutsche Hochschulschriften. 694) DM 98,–. Zugl. Passau, Diss.

Smid, Stefan, *„Das Insolvenzrecht der neuen Bundesländer"*. - Köln: Verl. Kommunikationsforum Recht,Wirtschaft, Steuern, 1994, 217 S. (RWS-Skript 273) DM 72,–.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Aktuelle Fragen des Insolvenzrechts in der notariellen Praxis – unter Berücks. des Insolvenzrechtsreformgesetzes"*. In: Mitt. d. Rhein. Notarkammer, 1994, S. 305–311.

Wagner, Heiko, *„Insolvenzrechtsreform: Neuerungen im Ablauf künftiger Insolvenzverfahren"*. In: Deutsches Steuerrecht, 1995, S. 220–223.

Warrikoff, Alexander, *„Die Stellung der Arbeitnehmer nach der neuen Insolvenzordnung"*. In: Betriebs-Berater, 1994, S. 2338–2346,

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Ernst Eberhardt in 14169 Berlin, Sundgauer Straße 23 b, Telefon (0 30) 8 31 14 22.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.